



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique

Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione

Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

September 2025 | septembre 2025

IDES-Dossier | Dossier IDES

Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I: rechtliche Grundlagen | Passage degré primaire – degré secondaire I: bases légales

IDES

Eine Fachagentur der EDK | Une agence spécialisée de la CDIP
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 00, ides@edk.ch, ides.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport



Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I

Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Zusammenstellung der kantonalen rechtlichen Grundlagen sollen wesentliche Merkmale des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I dargestellt werden. Nicht berücksichtigt werden Zuweisungskriterien in Sonderschul- und Sonderklassen.

Strukturmodelle der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist Teil der obligatorischen Schule und dauert 3 Jahre, im Kanton Tessin (Scuola media) vier Jahre. Auf der Sekundarstufe I werden verschiedene Modelle geführt. Je nach Kanton wird flächendeckend eines der folgenden Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt).

- **Geteiltes Modell**

Das geteilte Modell führt verschiedene voneinander getrennte Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen (zwei bis vier Schultypen). Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Leistungsniveau einem Schultyp zugeteilt.

- **Kooperatives Modell**

Das kooperative Modell führt Stammklassen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen (z.B. allgemeine und erweiterte Anforderungen). Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Leistungsniveau einer Stammklasse zugeteilt. Einzelne Fächer werden in Niveaugruppen unterrichtet.

- **Integriertes Modell**

Das integrierte Modell führt Stammklassen ohne Selektion. Die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsniveau besuchen die gleiche Klasse. Einzelne Fächer werden in Niveaugruppen unterrichtet.

Übertrittsverfahren

Der Übertritt von der Primarstufe in einen bestimmten Schultyp respektive in Niveaugruppen der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel durch eine Gesamtbeurteilung.

In einzelnen Kantonen werden die Zuweisungen der Schülerinnen und Schüler in einen bestimmten Schultyp respektive in Niveaugruppen nicht zu Beginn, sondern im Verlaufe der Sekundarstufe I vorgenommen.

Die Zuweisungsempfehlung richtet sich nach den Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Neben den fachlichen Leistungen wird in der Gesamtbeurteilung auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten berücksichtigt. Sowohl die voraussichtliche Entwicklung bzw. die zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler als auch die Wünsche der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und der Schüler können in das Übertrittsverfahren miteinbezogen werden.

In einigen Kantonen haben die Schülerinnen und Schüler im Verlaufe des letzten Schuljahres in der Primarstufe zusätzlich eine Prüfung zu absolvieren, deren Ergebnis bei der Zuweisungsempfehlung mitberücksichtigt wird.

In etlichen Kantonen werden die Erziehungsberechtigten in den Zuweisungsentscheid miteinbezogen, zumindest aber in einem Gespräch über die Gründe der Zuweisung informiert.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der erfolgten Zuweisungsempfehlung nicht einverstanden, können in einigen Kantonen Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern eine Prüfung für den gewünschten Schultyp absolvieren.

Übertritt Primarstufe in das Langzeitgymnasium

In 10 Kantonen der Deutschschweiz gibt es Langzeitgymnasien (Dauer sechs Jahre). Der Eintritt erfolgt im Anschluss an die Primarstufe aufgrund einer Zuweisungsempfehlung oder einer Aufnahmeprüfung.



Passage degré primaire – degré secondaire I

Remarques

Cette présentation, basée sur la législation cantonale, a pour but d'illustrer les éléments principaux du passage entre le degré primaire et le premier cycle du degré secondaire. Les critères pour l'affectation des élèves dans les écoles et les classes spéciales n'ont toutefois pas été pris en compte.

Structure du degré secondaire I: modèles et filières

Le degré secondaire I, qui fait partie de la scolarité obligatoire, dure trois ans sauf au Tessin (quatre ans de scuola media). Il existe divers modèles d'organisation (modèles structurels) en ce qui concerne le secondaire I. Dans certains cantons, un seul modèle est présent de manière uniforme sur tout le territoire alors que, dans d'autres, latitude est laissée aux communes de choisir leur propre modèle (pluralité de modèles).

- **Modèle des filières**

Ce modèle comporte plusieurs filières séparées (entre deux et quatre) correspondant à différents niveaux d'exigences. Les élèves sont répartis dans ces filières en fonction de leurs performances.

- **Modèle coopératif**

Dans le modèle coopératif, il y a deux ou plusieurs catégories de classes correspondantes chacune à un niveau d'exigences (par. ex. exigences élémentaires et exigences étendues). Les élèves sont répartis dans ces classes en fonction de leurs performances. Un certain nombre de disciplines sont enseignées dans des cours à niveaux.

- **Modèle intégré**

Dans le modèle intégré, il y a des classes sans sélection, qui réunissent des élèves avec des niveaux de performances différents. Un certain nombre de disciplines sont enseignées dans des cours à niveaux.

Modalités du passage du primaire au secondaire I

Le passage du degré primaire à l'une des filières ou l'un des groupes (cours à niveaux) du secondaire I se base en règle générale sur une évaluation globale.

Dans certains cantons, l'affectation des élèves à une filière ou à un groupe n'intervient pas au début du degré secondaire I, mais au cours de celui-ci.

La recommandation d'affectation se fonde sur les résultats scolaires. En plus de ceux-ci, l'attitude face au travail et à l'apprentissage ainsi que les compétences sociales sont prises en compte dans l'évaluation globale. En outre, les progrès escomptés et les possibilités d'évolution de l'élève ainsi que l'avis des parents et, parfois, des élèves eux-mêmes, peuvent être pris en considération dans la procédure.

Dans certains cantons, les élèves sont soumis lors de la dernière année d'école primaire à un examen dont les résultats sont pris en compte dans la procédure.

Dans quelques cantons, les parents sont intégrés dans la procédure, ils sont toutefois au moins informés lors d'une discussion sur les raisons de l'affectation proposée. Dans certains cantons, si les parents ne sont pas d'accord avec l'affectation proposée, il est possible que les élèves soient soumis à un examen d'admission correspondant à la filière visée.

Passage direct du degré primaire dans des classes d'écoles de maturité (Langzeitgymnasium)

Dans dix cantons alémaniques, il existe la possibilité de suivre les classes d'école de maturité pendant six ans en commençant directement à la fin de l'école primaire, sur la base d'une recommandation d'affectation ou d'un examen d'entrée.



Kanton Canton	Sekundarstufe I ¹ : Schultypen <i>Degré secondaire I: Filières</i>	Übertrittskriterien Primarstufe – Sekundarstufe I <i>Critères pour le passage degré primaire – degré secondaire I</i>
AG	Oberstufe	Gesamtbeurteilung (Leistungen in den Kern- und Erweiterungsfächern), Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe sowie Entwicklungsprognose
	Bezirksschule (umfassende Grundausbildung)	Kernfächer: gute bis sehr gute Leistungen; Erweiterungsfächer: überwiegend gute Leistungen
	Sekundarschule (erweiterte Grundausbildung)	Kernfächer: überwiegend gute Leistungen; Erweiterungsfächer: überwiegend genügende bis gute Leistungen
	Realschule (breite Grundausbildung)	Kern- und Erweiterungsfächer: überwiegend genügende Leistungen
AI	Sekundarstufe I	
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	
	Sekundarschule (erweiterte Anforderungen)	Empfehlung: Zeugnisnoten und Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen
AR	Sekundarstufe I	
	Separatives Modell: Stammklasse E (erhöhte Anforderungen) Stammklasse G (grundlegende Anforderungen)	
	Kooperatives Modell: Stammklasse E (erhöhte Anforderungen) Stammklasse G (grundlegende Anforderungen) mit drei Niveaustufen (erhöhte, mittlere, grundlegende)	Beurteilung und Empfehlung: Fachleistungen, prognostische Beurteilung sowie Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

¹ ohne Sonderschul- und Sonderklassen / sans enseignement spécialisé, classes spéciales / senza scuole speciali



	<p>Anforderungen) in maximal vier Fächern</p> <hr/> <p>Integriertes Modell: Niveaustufen in maximal vier Fächern</p>
BE	<p>Sekundarstufe I <i>Degré secondaire I</i></p>
	<p>Deutschsprachiger Kantonsteil</p> <p>Beurteilung der fachlichen Kompetenzen (Deutsch, Französisch, Mathematik) und der überfachlichen Kompetenzen; Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern; Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung: Beurteilung, Beobachtung der Eltern, Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers</p> <p>Bei Uneinigkeit: Kontrollprüfung (Deutsch, Französisch, Mathematik)</p>
	<p>Sekundarschule (erweiterte Anforderungen)</p> <p>In mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen.</p>
	<p>Realschule (allgemeine Anforderungen)</p> <p>Absolviertes Penum der Primarstufe</p>
	<p>Partie francophone du canton</p> <p><i>Évaluation des compétences dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques» et des compétences personnelles dans toutes les disciplines, évaluation des capacités transversales, estimation du développement présumé de l'élève</i></p>
	<p>section p = section préparant aux écoles de maturité</p> <p><i>Enseignement au niveau A (exigences élevées) dans au moins deux de ces trois disciplines et aucun enseignement au niveau C</i></p>
	<p>section m = section moderne</p> <p><i>Enseignement au niveau B (exigences moyennes) dans au moins deux de ces trois disciplines</i></p>
	<p>section g = section générale</p> <p><i>Enseignement au niveau C (exigences élémentaires) dans au moins deux de ces trois disciplines</i></p>
BL	<p>Sekundarschule</p> <p>Leistungsbeurteilung in allen Fächern und Gesamtbeurteilung</p> <p>Bei Uneinigkeit: Übertrittsprüfung (schriftliche Deutschprüfung und schriftliche Mathematikprüfung)</p>



	Anforderungsniveau P (Progymnasiale Anforderungen)	Zuweisungsvorschlag (Durchschnitt von mindestens 5,25) oder Übertrittsprüfung
	Anforderungsniveau E (Erweiterte Anforderungen)	Zuweisungsvorschlag (Durchschnitt von mindestens 4,50) oder Übertrittsprüfung
	Anforderungsniveau A (Allgemeine Anforderungen)	Empfehlung
BS	Sekundarschule	
		Übertrittsentscheid aufgrund der Zeugnisnoten oder freiwillige Aufnahmeprüfung
	Leistungszug P mit hohen Anforderungen	Zeugnisnoten (mindestens Wert 78,75)
	Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen	Zeugnisnoten (mindestens Wert 67,5)
	Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen	Zeugnisnoten (weniger als Wert 67,5)
FR	Ecole du cycle d'orientation Orientierungsschule	
	classe prégymnasiale (PG)	<i>Indicateur A: avis de l'enseignant-e Indicateur B: notes (21,5 à 24 points: classes prégymnasiales; 18 à 21 points: classes générales; 12 à 17,5 points: classes à exigences de base) Indicateur C: avis des parents et de l'élève Indicateur D: évaluation de préorientation (L1 et mathématiques). Seuls les élèves dont les indicateurs A, B et C ne concordent pas sont soumis à l'évaluation de préorientation.</i>
	classe générale (G)	
	classe à exigences de base (EB)	
	Progymnasialklasse	Indikator A: Empfehlung der Lehrperson Indikator B: Noten (21,5 bis 24 Punkte: Progymnasialklasse; 18 bis 21 Punkte: Sekundarklasse; 12 bis 17,5 Punkte: Realklasse)
	Sekundarklasse	
	Realklasse	Indikator C: Empfehlung der Eltern und Selbstevaluation der Schülerin oder des Schülers Indikator D: Zuweisungsprüfung (Schulssprache und Mathematik). An der Zuweisungsprüfung nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, deren drei erste Indikatoren (A, B und C) nicht übereinstimmen.



GE	Cycle d'orientation	
		<i>Résultats dans les disciplines de passage (français I [communication], français II [grammaire, vocabulaire, conjugaison, orthographe] et les mathématiques.</i>
	<i>Regroupement exigences élevées (R3)</i>	<i>un total minimal de 14,0 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 4,0</i>
	<i>Regroupement exigences moyennes (R2)</i>	<i>un total minimal de 11,5 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 3,5</i>
GL	<i>Regroupement exigences de base (R1)</i>	<i>une note égale ou supérieure à 3,0 dans chacune des disciplines de passage</i>
	Sekundarstufe I	
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Beurteilung der Fachleistung und Aufnahmeprüfung
	Sekundarschule (erweiterte Anforderungen)	
GR	Realschule (allgemeine Anforderungen)	Gesamtheitliche Beurteilung Bei Uneinigkeit: Einspracheprüfung
	Oberschule (Grundanforderungen)	
	Sekundarstufe I	
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Aufnahmeprüfung in Erstsprache und Mathematik
JU	Sekundarschule (erweiterte Anforderungen)	Gesamtheitliche Beurteilung (Schulleistungen, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten) sowie Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler
	Realschule (allgemeine Anforderungen)	Bei Uneinigkeit: Einsprachebeurteilung (Beurteilungsgespräch und Prüfung)
	Ecole secondaire	
	classes hétérogènes cours à trois niveaux (dans trois disciplines): - Niveau A : niveaux d'exigence supérieur - Niveau B : niveau moyen - Niveau C : niveau de base	accès aux cours à niveaux: - résultats des épreuves (français, mathématique et allemand) - résultats des bulletins scolaires - avis des parents



LU	Sekundarstufe I	
		Grundlagen für Übertrittsentscheid: Zeugnisnoten, Einschätzungen der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Entwicklung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, künftige Entwicklung
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Richtwert Notendurchschnitt in Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft: 5,2
	Sekundarschule mit Niveaus: Niveau A (höhere Anforderungen) Niveau B (erweiterte Anforderungen) Niveau C (grundlegende Anforderungen)	
	Getrenntes Modell: Niveau A, B und C in eigenen Stammklassen	Richtwert Notendurchschnitt in Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft: Niveau A: 5 Niveau B: 4,5 Niveau C: weniger als 4,5
	Kooperatives Modell: Niveaus A und B gemeinsam in einer Stammklasse, Niveau C in einer eigenen Stammklasse	Zuweisung in eine Stammklasse: Richtwert Notendurchschnitt in Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft: Niveau A/B: 4,5 und höher Niveau C: weniger als 4,5 Zuweisung Niveaugruppen: Niveau A: 5 Niveau B: 4,5 Niveau C: weniger als 4,5
	Integriertes Modell: Niveauübergreifende Stammklassen	Richtwert Notendurchschnitt in Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft: Niveau A: 5 Niveau B: 4,5 Niveau C: weniger als 4,5
NE	Degré seondaire: cycle 3	
	classes hétérogènes	moyenne générale de 4,0 au moins somme de 8 points au moins en français et en mathématiques moyenne annuelle d'e 3 au moins
	niveaux 1 et 2 dans deux disciplines	niveau 2: moyenne annuelle égale ou supérieure à 4,75 niveau 1: moyenne annuelle inférieure à 4,50



		niveau 2: moyenne annuelle comprise entre 4,50 et 4,74 et les avis de l'enseignant-e de la discipline concernée ainsi que des représentants légaux
NW	Sekundarstufe I (Orientierungsschule)	
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Aufnahmeempfehlung: Gemittelte Noten in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen (Französisch und Englisch) mindestens 5,2 sowie Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern
	Orientierungsschule	Zuweisungsempfehlung: Leistungsbeurteilung (gemittelte Zeugnisnoten) Übertritt Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule: In mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.
	Kooperative Orientierungsschule Stammklasse A (erweiterte Anforderungsstufe) Stammklasse B (grundlegende Anforderungsstufe) mit Niveaugruppen: Niveau A (erhöhte Leistungsanforderungen) Niveau B (Grundanforderungen)	Stammklasse A: Durchschnitt in Deutsch und Natur, Mensch, Gesellschaft mindestens 4,8 Zuweisung Niveaugruppen: Niveau A: in Mathematik, Französisch, Englisch: Note 4,8
	Integrierte Orientierungsschule mit Niveaugruppen: Niveau A (erhöhte Leistungsanforderungen) Niveau B (Grundanforderungen)	Zuweisung Niveaugruppen: Niveau A: in Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch: Note 4,8
OW	Sekundarstufe I (Orientierungsstufe)	
		Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung; Notendurchschnitt; Beurteilung der Entwicklungsperspektiven
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Richtwert für die Aufnahme: Notendurchschnitt: 5,2
	Kooperative Orientierungsschule Stammklassen (erweiterte und grundlegende Anforderungsstufe) mit Niveaugruppen:	Richtwert für die Aufnahme in Stammklasse A: Notendurchschnitt: 4,5 Zuteilung in Niveaugruppe A (Mathematik, Französisch und/oder Englisch): Lernzielerreichung des entsprechenden Faches ab Durchschnitt von 4,5



	Niveau A: erweiterte Anforderungen, Niveau B: grundlegende Anforderungen	
	Integrierte Orientierungsschule mit Stammklassen und Niveaugruppen Niveau A: erweiterte Anforderungen, Niveau B: grundlegende Anforderungen	Zuteilung in Niveaugruppe A (Mathematik, Deutsch, Französisch und/oder Englisch): Lernzielerreichung des entsprechenden Faches ab Durchschnitt von 4,5
SG	Oberstufe	
	Eintritt in das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums	Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik
	Sekundarschule (erhöhte Anforderungen)	Empfehlung und Notenbild in allen Fachbereichen
	Realschule (allgemeine Anforderungen)	Zuteilung in Niveaugruppen: Empfehlung und Notenbild im betreffenden Fach
SH	Sekundarstufe I Orientierungsschule	
	Sekundarschule (erweiterte Anforderungen)	Gesamtbeurteilung: Leistungen und voraussichtliche Entwicklung
	Realschule (Grundanforderungen)	
SO	Sekundarschule	
		Beurteilung der fachlichen Leistungen (Notendurchschnitt Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft), Gesamteinschätzung der Leistungen und Leistungsentwicklung in allen Fächern, Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens Bei Uneinigkeit Kontrollprüfung in Deutsch und Mathematik
	Sekundarschule P (Progymnasium, 2 Jahre)	Notenwert 5,2 und höher
	Sekundarschule E (erweiterte Anforderungen)	Notenwert 4,6 und höher
	Sekundarschule B (Basis- bzw Grundanforderungen)	Notenwert tiefer als 4,6



SZ	Sekundarstufe I
	Dreiteilig mit drei Stammklassen: Sekundarschule (höhere Ansprüche) Realschule (mittlere Ansprüche) Werkschule (Grundansprüche)
	Kooperative Sekundarstufe mit Stammklasse A (höhere Ansprüche) Stammklasse B (mittlere Ansprüche) Stammklasse C (Grundsansprüche) sowie Niveauabteilungen A (höhere Ansprüche) und B (mittlere Ansprüche) in 3 Fächern
TG	Sekundarschule
	Sekundarschule mit erweiterten Anforderungen
	Sekundarschule mit grundlegenden Anforderungen
TI	Scuola media
	Ciclo di orientamento
	Ogni allievo licenziato dalla scuola elementare passa al ciclo di osservazione della scuola media.
UR	Sekundarstufe I Oberstufe
	Eintritt Langzeitgymnasium
	Separiertes Modell: Sekundarschule (erweiterte Anforderungen) Realschule (allgemeine Anforderungen) Werkschule
	Kooperatives Modell: Stammklasse A Stammklasse B sowie Niveaugruppen A und B in einzelnen Fächern



	<p>Integriertes Modell: Stammklassen und Niveaugruppen A und B in einzelnen Fächern</p>
VD	<p>Degré secondaire I</p> <p>voie pré gymnasiale (VP)</p> <p>voie générale (VG) : niveau 2: exigences supérieures niveau 1: exigences de base pour le français, les mathématiques et l'allemand</p> <p>résultats obtenus en fin de 8ème année et résultats obtenus aux épreuves cantonales de référence (français, mathématiques, allemand)</p>
VS	<p>Cycle d'orientation Orientierungsschule</p> <p>niveaux I (exigences élevées) niveaux II (exigences élémentaires) pour la langue d'enseignement (L1) et les mathématiques</p> <p>entretiens d'appréciation et rapport d'évaluation niveau I: moyenne annuelle de 5,0 ou plus niveau II: moyenne annuelle de 4,7 ou moins niveau I: moyenne annuelle à 4,8 ou 4,9: si au moins deux des trois critères sont favorables (résultat de l'examen cantonal, avis des parents, avis du maître)</p> <p>Niveau I (erweiterte Anforderungen) Niveau II (allgemeine Anforderungen in Unterrichtssprache (L1) und Mathematik</p> <p>Beurteilungsgespräche und Evaluationsbericht Niveau I: Jahresdurchschnitt 5,0 oder mehr Niveau II: Jahresdurchschnitt 4,7 oder weniger Niveau I: Jahresdurchschnitt 4,8 oder 4,9: falls mindestens zwei von drei Kriterien erfüllt sind (Resultat kantonale Prüfung, Meinung der Eltern, Meinung der Lehrperson)</p>
ZG	<p>Sekundarstufe I</p> <p>Zuweisung: Leistungen und Entwicklungsverlauf; Lern-, Sozial- und Selbstkompetenz, Neigungen und Interessen.</p> <p>Eintritt in die Unterstufe des Langzeitgymnasiums</p> <p>Zusätzlich: Orientierungswert von 5,2: Durchschnitt der Fächer bzw. Fachbereiche Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft»</p> <p>Gegliederte Oberstufe: Sekundarschule (erweiterte Anforderungen) Realschule (allgemeine Anforderungen)</p> <p>Kooperative Oberstufe: Sekundarschule (erweiterte Anforderungen) Realschule (allgemeine Anforderungen) mit schulartenübergreifenden Niveaukursen in einzelnen Fächern</p>



ZH	Sekundarstufe
	<p>Eintritt Langgymnasium</p> <p>Aufnahmeprüfung (Deutsch, Mathematik) und Erfahrungsnote (Mittel aus Noten in Deutsch und Mathematik): Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote: mindestens 4,5</p>
	<p>Zwei Abteilungen A und B oder drei Abteilungen A, B und C. A ist die kognitiv anspruchsvollste. In höchsten drei Fächern drei Anforderungsstufen (I, II und III)</p> <p>Gesamtbeurteilung: kognitive Fähigkeiten, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, persönliche Entwicklung, Beobachtungen, Lernkontrollen</p>

Rechtliche Grundlagen

Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: September 2025). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit freien Tagen (Jokertage) während der obligatorischen Schulzeit (Kanton Zürich: auch während des Gymnasiums). Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. Wenn immer möglich, sind Gesetze und Verordnungen auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. Das kann dazu führen, dass die im Folgenden aufgeführten Normen vom September 2025 unter Umständen nicht mehr alle mit den Normen in der aktuellsten Version gemäss Lexfind.ch übereinstimmen. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES.

Bases juridiques

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état septembre 2025). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous. Sont présentées les dispositions principales en lien avec les journées libres (journées joker) pendant l'école obligatoire (et, pour le canton de Zurich, durant la formation gymnasiale également). La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale. Sont indiqués, chaque fois que cela est possible, des liens vers la version toujours actualisée des lois et des ordonnances figurant sur le site lexfind.ch. Les normes mentionnées ci-après datent de septembre 2025 et peuvent donc parfois varier par rapport aux versions plus récentes publiées sur lexfind.ch. Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.

**401.100****Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Mai 2025)****2. Schulen****2.2. Volksschule****2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen****§ 11 Gliederung**

¹ Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.

§ 13a Laufbahnentscheide

¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Es können weitere Leistungsbelege beigezogen werden. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

² Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei Uneinigkeit können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahnentscheiden.

2.2.3. Oberstufe**§ 23 Gliederung; Zusammenarbeit**

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern.

³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.

§ 24 Eintritt, Übertritt

Die Schüler besuchen den Schultyp, dessen Anforderungen sie erfüllen; für einen späteren Übertritt sind die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 25 Realschule

¹ Die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft durch ein differenziertes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.

² ...

³ ...

§ 26 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.

² ...

³ ...

§ 27 Bezirksschule

¹ Die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschulen und für die berufliche Ausbildung.

² Sie richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften für Maturitätsschulen aus.

³ ...

§ 27a Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule

¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.

² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.



³ Die Integrations- und Berufsfundungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.

⁴ ...

421.352

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (Stand 1. Januar 2025)

3. Primarschule

3.2. 2.-6. Klasse

§ 12a Übertritt an die Oberstufe

a) Information

¹ Im Laufe des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse informiert die verantwortliche Lehrperson die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise den Schüler mündlich oder schriftlich über

- a) den aktuellen Leistungsstand,
- b) die Lernfortschritte,
- c) die Tendenz auf welchen Oberstufentyp die Leistungen am ehesten hindeuten,
- d) allfällige Förderungsmöglichkeiten der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Rahmen des Unterrichts.

² Im Anschluss an die schriftliche Information können die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise der Schüler ein vertiefendes Gespräch verlangen, an dem die verantwortliche Lehrperson, die Eltern und die Schülerin beziehungsweise der Schüler teilnehmen. Anlässlich dieses Gesprächs werden die unter Absatz 1 erwähnten Punkte besprochen.

3.3. ...

§ 13 b) Empfehlung

¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute Leistungen aufweist,
- b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,
- c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

² Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende bis gute Leistungen aufweist,
- a^{bis}) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe auszeichnet,
- b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

³ Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist.

§ 14 c) Verfahren

¹ Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet der Gemeinderat über den Übertritt.

³ ...

(siehe ebenfalls Abbildung «Anhang 2», nächste Seite)

**Anhang 2 *** (Stand 1. August 2020)**Primarschule**

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–6.	Bildnerisches Gestalten	1.–6.
Mathematik	1.–6.	Textiles und Technisches Gestalten	1.–6.
Natur, Mensch, Gesellschaft	1.–6.	Musik	1.–6.
		Bewegung und Sport	1.–6.
		Englisch	3.–6.
		Französisch	5.–6.

Nicht promotionswirksame Fächer ¹⁾	Klasse
Instrumentalunterricht ²⁾	6.
Medien und Informatik	5.–6.

¹⁾ Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

²⁾ Das Belegen des Instrumentalunterrichts ist freiwillig.

411.000**Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand 23. Oktober 2017)****II. Öffentliche Schulen****II.B. Arten der öffentlichen Schulen****Art. 7 Primarschule**

¹ Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre.

Art. 9 Realschule

¹ Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre.

Art. 10 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.

Art. 11 Fakultative zehnte Klasse

¹ Die fakultative zehnte Klasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die allgemeine Schulpflicht an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb**V.C. Zeugnisse und Übertrittsregelung****Art. 51 Übertrittsregelung**

¹ Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.



411.012

Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (LSKB SchG) vom 18. Mai 2005 (Stand 01. August 2025)

E. Übertrittsregelungen

E.I. Übertrittsregelungen zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I

Art. 62 Grundsätzliches

¹ Die Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe I erfolgt durch den Entscheid der Aufnahmekommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen durch die abgebende Lehrperson.

² Eine allfällige Versetzung oder Entlassung erfolgt entweder aufgrund mangelhafter Leistungen während der Probezeit oder bei starker Überforderung vor oder nach Abschluss der Probezeit.

³ Der Übertritt aus einer gleichwertigen Schule in die Abteilungen der Sekundarstufe I von Appenzell I.Rh. ist gewährleistet.

Art. 63 Aufnahmeverfahren

¹ Die abgebende Lehrperson stützt ihre schriftliche Empfehlung im Aufnahmeverfahren auf die folgenden Elemente der letzten drei Semester:

- a) die Zeugnisnoten;
- b) die Beurteilungsbogen der überfachlichen Kompetenzen.
- c) ...

² Die beiden Elemente sind in ihrer Bedeutung gleichgestellt.

³ Die Lehrperson hält die Ergebnisse dieser beiden Elemente in einer Dokumentation zuhanden der Aufnahmekommission fest.

Art. 64 Gewichtung der Zeugnisnoten

¹ Bei den Zeugnisnoten sind für die Schüler aus der sechsten Klasse die Durchschnittsnoten aus den Fachbereichen Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) der letzten drei Semester für den Übertritt relevant; für die Schüler aus der ersten Klasse der Realschule die Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Natur und Technik (NT), Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) und Englisch.

² Die Durchschnittsnoten für die Schüler aus der sechsten Klasse setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) Deutsch | 2 mal |
| b) Mathematik | 2 mal |
| c) Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) | 1 mal |

³ Die Durchschnittsnoten für die Schüler aus der ersten Klasse der Realschule setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) Deutsch | 2 mal |
| b) Mathematik | 2 mal |
| c) Natur und Technik (NT) | 1 mal |
| d) Räume, Zeiten, Gesellschaft (RZG) | 1 mal |
| e) Englisch | 1 mal |

Art. 65 Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

¹ Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Lern- und Arbeitsverhalten;
- b) Sozialverhalten
- c) Denkfähigkeit

² Im Erfahrungselement werden jene Faktoren beurteilt, welche die Langzeitleistung der Kinder stark beeinflussen, insbesondere Arbeitshaltung, Motivation, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Sozialverhalten.

Art. 66 Qualitätssicherung und Kontrolle

¹ Die von der Landesschulkommission festgelegten Prozentanteile der einzelnen Abteilungen (Grenzwerte) dienen der Qualitätssicherung und der Kontrolle.

² Es gelten als Richtwerte:

- a) für die Sekundarstufe I Niveau C (Gymnasium) ein Prozentanteil von 15–25 % eines Jahrganges;



- b) für die Sekundarstufe I Niveau B (Sekundarschule) 40–50 % eines Jahrganges;
- c) für die Sekundarstufe I Niveau A (Realschule) 30–40 % eines Jahrganges;

³ Für das Niveau B (Sekundarschule) stammen 5–15% aus der ersten Klasse der Realschule.

⁴ Werden die Grenzwerte auf Dauer unter- oder überschritten, schlägt das Volksschulamt der Aufnahme- resp. der Landesschulkommission Massnahmen vor.

Art. 67 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Klassenlehrperson der abgebenden Schulen: *

- a) *führt jährliche Elterngespräche durch, in denen sie über den Leistungsstand informiert. In der sechsten Klasse (resp. in der ersten Klasse der Realschule) werden die Inhaber der elterlichen Sorge auch über die Empfehlung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Schule mit höheren Anforderungen innerhalb der Sekundarstufe I informiert;
- b) *gibt den definitiven Zuteilungsantrag bis 14. März an die Aufnahmekommission ab. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die Möglichkeit, die Kenntnisnahme und das Einverständnis zum Zuteilungsantrag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen oder das Nicht-Einverständnis zu dokumentieren. Bis zum gleichen Zeitpunkt haben sie auch die Möglichkeit, in schriftlicher Form das Nicht-Einverständnis über den Zuteilungsentscheid an die Aufnahmekommission zu richten.

² Die Klassenlehrperson der abnehmenden Stufe: *

- a) *führt zu Beginn der Probezeit einen Elternabend durch;
- b) *meldet vor dem Ende des ersten Semesters der Aufnahmekommission jene Schüler, die den erforderlichen Notendurchschnitt nicht erreicht haben und gibt ihre Empfehlung ab;
- c) *informiert bei einem Übertritt in eine andere Abteilung die entsprechenden Lehrpersonen mit einer Dokumentation über die bisherigen Leistungen.
- d) *...
- e) *...

³ Die Aufnahmekommission des inneren Landesteils entscheidet aufgrund der Empfehlungen der abgebenden Lehrperson durch Verfügung über die Zuteilung in die einzelnen Abteilungen der Sekundarstufe I und am Ende der Probezeit über eine allfällige Umteilung. *

a) *...

b) *...

⁴ Das Volksschulamt: *

- a) *überwacht das Übertrittsverfahren, insbesondere die Einhaltung der Richtwerte sowie den Erfolg der Schüler in den weiterführenden Schulen und in der Berufsausbildung;
- b) *berichtet der Landesschulkommission jährlich bis Ende Februar über den Verlauf des Übertrittsverfahrens und der Probezeit;
- c) *führt jährlich eine Informationsveranstaltung zum Aufnahmeverfahren für interessierte Eltern und Lehrpersonen durch.
- d) *...

⁵ Die Landesschulkommission:

- a) wählt auf Antrag der entsprechenden Gremien die Mitglieder der Aufnahmekommission;
- b) *führt die Oberaufsicht über das Aufnahmeverfahren;
- c) behandelt abschliessend die Rekurse gegen Entscheide der Aufnahmekommission.

⁶ Die Aufnahmekommission des inneren Landesteils besteht aus: *

- a) *je einer Vertretung der Stufenkonferenz der Primarschulstufe der fünften/sechsten Klassen, der Realschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums;
- b) je zwei Vertretern der Schulgemeinde Appenzell und der Schulrätekonferenz der Landsgemeinden des inneren Landesteils;
- c) *sowie dem Leiter des Volksschulamts.

⁷ ... *

Art. 68 Probezeit

¹ Wer aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlung durch die abgebende Lehrperson in eine Abteilung mit erhöhten Anforderungen aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.

Die Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler im Durchschnitt der Prüfungsfächer die Note 4



erreicht hat.

Die Durchschnittsnote wird ermittelt:

Schnitt von (2 x Deutsch + 1 x Französisch + + 1x Natur und Technik + 1 x Englisch + 3 x Mathematik + 1 x Räume, Zeiten, Gesellschaft)

² Die Lehrperson ist verpflichtet, während der Probezeit ein Elterngespräch zu führen. Bei einer Gefährdung der Promotion ist dieses Gespräch in der ersten Hälfte des Monats November durchzuführen.

³ Über alle aufgenommenen Schüler, welche den zum Bestehen der Probezeit nötigen Durchschnitt nicht erreichen, erstatten die Lehrpersonen Bericht an die Aufnahmekommission, welche anhand dieses Berichtes den Schüler in der Regel unter Mitteilung an die betreffenden Lehrpersonen und die Inhaber der elterlichen Sorge auf den ersten Montag im neuen Semester an die Abteilung mit leichteren Anforderungen versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlässt.

⁴ Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Abteilungen mit leichteren Anforderungen zu versetzen.

412.010

Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998 (Stand 1. Februar 2016)

V. Schüler

Art. 18 Aufnahme

¹ Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler.

VI. Schule

Art. 23 Dauer der Ausbildung

¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung.

² Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.

412.012

**Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 29. November 2006
(Stand 01. August 2023)**

III. Aufnahme in das Gymnasium

III.A. Aufnahme in die erste Gymnasialklasse

Art. 10

¹ Schüler mit erfüllter Primarschulpflicht oder abgeschlossenem ersten Sekundarschuljahr können die Schulbildung auf der Sekundarstufe I am Gymnasium fortführen.

² Für Schüler aus der Primarschule gilt für die Aufnahme grundsätzlich das gleiche Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für die Sekundarschulen.

³ Für Schüler aus der ersten Sekundarklasse ist gemäss Promotionsordnung (Art. 58 Abs. 1 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz) die Durchschnittsnote 5, sowie die Empfehlung der abgebenden Klassenlehrperson erforderlich.

⁴ Für ausserkantonale Schüler gilt ein den speziellen Verhältnissen angepasstes Übertrittsverfahren. Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.

Art 12

¹ Wer aufgrund des Entscheides der Aufnahmekommission in das Gymnasium aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.

² Wer während dieses Semesters die Anforderungen gemäss Art. 36 und Art. 37 dieses Beschlusses nicht erfüllt, wird in der Regel von der Aufnahmekommission unter Mitteilung an die Schulleitung und die Eltern auf den ersten Montag im neuen Semester an die Sekundarschule versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlassen.

³ Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.



412.00

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

vom 27. März 2023 (Stand 1. August 2023)

III. Schulbetrieb

Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit

¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:

- a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);
- b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);
- c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).

² Lernende können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.

³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist möglich, wenn das 10. Schuljahr gemäss Lehrplan absolviert worden ist.

V. Lernende

Art 28 Beurteilung und Promotion

¹ Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden werden regelmässig beurteilt.

² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.

³ Die Gesamtbeurteilung einer Lernenden oder eines Lernenden bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.

412.01

Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV)

vom 27. Juni 2023 (Stand 1. August 2023)

II. Schulbetrieb

Art. 6 Schulmodelle

¹ Die Schule wird bis zum Abschluss der Primarstufe (1. und 2. Zyklus) altersdurchmisch oder in Jahrgangsklassen geführt.

² Die Sekundarstufe I (3. Zyklus) wird im kooperativen oder im integrierten Modell geführt:

- a) Das kooperative Modell unterscheidet Stammklassen mit grundlegenden und mit erhöhten Anforderungen. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.
- b) Das integrierte Modell wird mit Stammklassen mit heterogenen Anforderungen, Lernlandschaften oder altersdurchmisch geführt. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.

³ Andere Modelle bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.

IV. Lernende und Erziehungsberechtigte

Art. 14 Beurteilung und Promotion

¹ Die regelmässige Beurteilung dient der Förderung der Lernenden und der Information der Erziehungsberechtigten. Es findet mindestens einmal pro Jahr ein Beurteilungsgespräch statt.

² Über die Promotion der Lernenden in das nächsthöhere lehrplanmässige Schuljahr entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrperson die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen, falls die Promotion gefährdet erscheint.

³ Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Lehrperson über die Zuteilung im 3. Zyklus. Beurteilung und Empfehlung sind vorgängig mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten in einem Übertrittsgespräch zu besprechen.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur regelt die Einzelheiten der Beurteilung und Promotion der Lernenden.



Weisungen zur Beurteilung und Promotion vom 25.10.2024 (Stand 01.11.2024)

Das Departement Bildung und Kultur, gestützt auf Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2023), beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Die Beurteilung ist auf die umfassende Förderung der Lernenden ausgerichtet.

Art. 2 Gegenstand der Beurteilung

¹ Gegenstand der regelmässigen Beurteilung sind die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden.

II. Form und Inhalt der Beurteilung

Art. 3 Beurteilungsgespräch

¹ Das jährliche Beurteilungsgespräch erfüllt die Funktion einer Standortbestimmung als umfassende und förderorientierte Gesamtbeurteilung. Als Grundlage dienen das letzte Beurteilungsgespräch und Zeugnis, differenzierte Feststellungen im Bereich der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, konkrete Beispiele von Schularbeiten, eine Selbstbeurteilung der Lernenden sowie Beobachtungen und Einschätzungen von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

² Das Beurteilungsgespräch findet in der Regel im dritten Quartal des Schul-jahres statt. Steht ein schullaufbahnrelevanter Entscheid an, ist das Beurteilungsgespräch vor der Entscheidung zu führen.

³ Die zuständige Klassenlehrperson lädt die Lernenden und deren Erziehungsberechtigten zum Beurteilungsgespräch ein. Bei Bedarf kann sie weitere Lehrpersonen zur Teilnahme einladen.

⁴ Die zuständige Klassenlehrperson hält die Durchführung des Beurteilungs-gesprächs sowie die darin festgelegten Ziele und Massnahmen in einem Gesprächsprotokoll fest. Dieses ist durch die Gesprächsteilnehmenden zu unter-zeichnen.

Art. 4 Schulbestätigung

¹ Im ersten Zyklus wird den Lernenden pro Schuljahr eine Schulbestätigung ausgestellt.

² Die Schulbestätigung bestätigt den Schulbesuch sowie die Durchführung des Beurteilungsgesprächs.

³ Sie ist durch die zuständige Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Art. 5 Zeugnis a) Geltungsbereich und Inhalt

¹ Im zweiten und dritten Zyklus wird den Lernenden ein Zeugnis ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält eine Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Es kann Kommentare, Bemerkungen und Zusatzunterlagen enthalten.

Art. 6 b) Periodizität

¹ Vom fünften bis zum siebten lehrplanmässigen Schuljahr werden Jahres-zeugnisse ausgestellt. Ab dem achten lehrplanmässigen Schuljahr werden Semesterzeugnisse ausgestellt.

² Das Ausstellen eines Zwischenzeugnisses ist insbesondere im Falle eines Wohnortwechsels oder in Bewerbungssituationen möglich.

Art. 7 c) Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

¹ Die fachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis mit halben oder ganzen Noten beurteilt. Diese geben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung den Grad der Erreichung der Ziele und Kompetenzen des Lehrplans an:



6 – sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele / Kompetenzen sicher, löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad erfolgreich
5 – gut	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen sicher und anspruchsvolle teilweise, löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich
4 – befriedigend	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen und löst Aufgaben mit Grundansprüchen erfolgreich
3 – ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen teilweise und löst Aufgaben mit Grundansprüchen teilweise erfolgreich
2 – schwach	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen kaum und löst Aufgaben mit Grundansprüchen selten erfolgreich
1 – sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele / Kompetenzen nicht und löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen erfolgreich

² Grundlagen für die Zeugnisnoten bilden die Beurteilungen von schriftlichen Prüfungen sowie die Bewertungen von weiteren mündlich oder schriftlich erbrachten Leistungen.

³ Die Ergebnisse von Leistungsvergleichen dienen der individuellen Standortbestimmung und sind nicht Bestandteil der zeugnisrelevanten Gesamtbeurteilung.

Art. 8 d) Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei angepassten Lernzielen

¹ Bei Lernenden mit angepassten Lernzielen erfolgt die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen im entsprechenden Fach oder in den entsprechenden Fächern ohne Noten.

² Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Fach oder welchen Fächern nach angepassten Lernzielen unterrichtet und beurteilt wird. Die angepassten Lernziele sowie deren Beurteilung werden auf einem separaten Formular festgehalten.

Art. 9 e) Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

¹ Die überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis mit Worten beurteilt. Folgende Beurteilungen sind möglich:

- Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen durchwegs (Regelerwartung).
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen mehrheitlich.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen manch-mal.

Art. 10 f) Kommentare und Bemerkungen

¹ Die Beurteilungen der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen können durch einen Kommentar ergänzt werden. Der Kommentar dient der Erklärung, Konkretisierung bzw. der Differenzierung von gemachten Beurteilungen.

² Unter der Rubrik «Bemerkungen» werden längere Absenzen und Dispensationen von bestimmten Fächern eingetragen. Hier werden keine weiteren Eintragungen zu fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gemacht.

³ Nicht im Zeugnis vermerkt werden insbesondere:

- disziplinarische Massnahmen;
- sonderpädagogische Massnahmen;
- entschuldigte Kurzzeitabsenzen;
- der Besuch von Lernangeboten ausserhalb des Lehrplans.

Art. 11 g) Formalitäten

¹ Das Zeugnis ist durch die zuständige Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

² Mit ihrer Unterschrift bekunden die Erziehungsberechtigten Kenntnisnahme.

III. Promotion

Art. 12 Grundsatz

¹ Promotionsentscheide ergehen gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der zuständigen Lehrperson.

Art. 13 Verfahrensbestimmungen

¹ Die Promotion erfolgt grundsätzlich formlos.



² Entscheide über die Nicht-Promotion sind in Form einer Verfügung zu eröffnen. Die Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

IV. Besondere Bestimmungen zum dritten Zyklus

Art. 14 Zuteilung a) Grundsätze

¹ Bei Übertritt in den dritten Zyklus entscheidet die Schulleitung über die Zuteilung der Lernenden zu bestimmten Stammklassen und Niveaugruppen. Die Schulleitung stützt sich bei diesem Entscheid auf die Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Klassenlehrperson.

² Im Rahmen des Übertrittsgesprächs bespricht die zuständige Klassenlehr-person ihre Beurteilung und Empfehlung mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Das Übertrittsgespräch kann zeitlich mit dem jährlichen Beurteilungsgespräch zusammenfallen.

³ Die zuständige Klassenlehrperson erstellt zuhanden der Schulleitung ein Zuteilungsformular. Dieses ist durch die Gesprächsteilnehmenden zu unter-zeichnen.

⁴ Die Schulleitung eröffnet den Zuteilungsentscheid bis spätestens am 31. Mai den Erziehungsberechtigten schriftlich.

Art. 15 b) Stammklassenzuteilung

¹ Massgebende Kriterien für die Stammklassenzuteilung im kooperativen Modell sind die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik, die überfachlichen Kompetenzen im Erstsemesterzeugnis des 8. Schuljahres sowie die Gesamtbeurteilung der zuständigen Klassenlehrperson.

² Die massgebenden Kriterien sind wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Werden die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 5 oder höher beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit erhöhten Anforderungen (E).
- b) Werden die Fachkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit der Note 4 oder tiefer beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G).
- c) Ist aufgrund der Noten in diesen Fächern keine eindeutige Zuteilung möglich, werden im Rahmen einer summativen und prognostischen Gesamtbeurteilung die Fachkompetenzen in anderen Fachbereichen sowie die überfachlichen Kompetenzen beigezogen.

Art. 16 c) Zuteilung in Niveaugruppen

¹ Die Zuteilung in die Niveaugruppen einzelner Fächer erfolgt auf der Basis der Lernzielerreichung, einer prognostischen Gesamtbeurteilung und der überfachlichen Kompetenzen. Zudem sind die schulspezifischen und organisatorischen Rahmenbedingungen (Schulkonzept, Anzahl Lernende, Anzahl Niveaugruppen) zu berücksichtigen.

Art. 17 Umteilung

¹ Während der Dauer des dritten Zyklus kann die Schulleitung die Lernenden auf Antrag der zuständigen Lehrperson innerhalb der Stammklasse oder Niveaugruppen umteilen. Die Kompetenz zur Umteilung innerhalb der Niveaugruppen kann die Schulleitung an die zuständige Lehrperson delegieren.

² Grundlagen für die Umteilung bildet die Beurteilung der fachlichen und über-fachlichen Kompetenzen. Art. 15 und 16 sind sinngemäss anzuwenden.

³ Die Lernenden und deren Erziehungsberechtigte sind vor dem Entscheid angemessen miteinzubeziehen.

V. Aufbewahrung und Abgabe der Beurteilungs- und Promotionsunterlagen

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Die Schulträger definieren die für die Aufbewahrung der Beurteilungs- und Promotionsunterlagen zuständigen Stellen.

² Die für die Aufbewahrung zuständigen Stellen sind verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

**432.210****Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.01.2022)****2 Die Volksschule****Art. 3 Gliederung, Begriffe**

¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre.

³ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

⁴ Sekundarklassen können organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sein.

⁵ Der Kindergarten und die Primarstufe entsprechen der Primarstufe im Sinne von Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat) und von Artikel 5 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 8. September 2008.

5 Die Schülerinnen und Schüler**Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit**

¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen:

- a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Penum der Primarstufe,
- b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren,
- c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.

² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.

³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Bezug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.

VII. Organisation und Führung der Volksschulen**Art. 46 Klassen**

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Kindergartenklassen, in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet.

² Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden.

³ Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden.

⁴ Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.



432.213.11

Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 06.03.2018 (Stand 01.08.2022)

5 Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I mit Zuweisung zu einem Niveau oder Schultyp bzw. section

5.2 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 37 Übertrittsbericht

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.

² Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben

- a zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensem des besuchten Schuljahres,
- b zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,
- c zur Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern bezogen auf das vergangene Semester,
- d gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht oder zum Förderbericht.

³ Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend» beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 23 Abs. 2) massgebend sind.

⁴ Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

Art. 38 Übertrittsprotokoll: Einschätzung der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers

¹ Aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des 5. Schuljahres auf der Primarstufe sowie aufgrund des Übertrittsberichts schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn dem Schultyp und gegebenenfalls dem jeweiligen Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik zu.

² Die Schülerin oder der Schüler ergänzt diese Einschätzung mit ihrer oder seiner eignen.

³ Die Klassenlehrkraft erstellt ein entsprechendes Übertrittsprotokoll.

Art. 39 Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern

¹ Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern

- a den Übertrittsbericht und
- b das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.

² Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Art. 40 Übertrittsgespräch und Kriterien für den Zuweisungsantrag

¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.

² Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.

³ Ziel des Übertrittsgespräch ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.

⁴ Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

⁵ Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf

- a der Beurteilung (Art. 39 Abs. 1) durch die Lehrkraft,
- b den Beobachtungen der Eltern und
- c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 41 Gemeinsamer Zuweisungsantrag

¹ Ergibt das Übertrittsgespräch einen gemeinsamen Zuweisungsantrag, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll entsprechend.



² Die Klassenlehrkraft leitet das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Art. 42 Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag

¹ Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.

² Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Art. 43 Kontrollprüfung

¹ In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

² Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

Art. 45 Übertrittsentscheid

¹ Die Zuweisung in das Realschul-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau erfolgt je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Der Übertritt erfolgt in den Realschultyp oder den Sekundarschultyp.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über diese Zuweisung und den Übertritt und eröffnet dies den Eltern

- ^a aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung bis Mitte April,
- ^b in den übrigen Fällen bis Ende März.

5.3 Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 46 Übertrittsbericht

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Übertrittsbericht am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H).

² Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben

- ^a zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensem des besuchten Schuljahres,
- ^b zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,
- ^c zur Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen bezogen auf das vergangene Semester
- ^d gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht oder zum Förderbericht.

³ Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «Lernziele bei weitem übertroffen», «Lernziele übertroffen», «Lernziele erreicht», «Lernziele nur teilweise erreicht» beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 28 Abs. 2) massgebend sind.

⁴ Die überfachlichen Kompetenzen werden fächerübergreifend nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens mit Prädikaten beurteilt.

Art. 47 Übertrittsprotokoll: Einschätzung der Lehrkräfte

¹ Aufgrund der Beurteilung im Übertrittsbericht schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn provisorisch dem jeweiligen Niveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik und der entsprechenden section der Sekundarstufe I zu.

² Sie erstellt ein entsprechendes Übertrittsprotokoll.

Art. 48 Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern und die Schülerin oder den Schüler

¹ Die Klassenlehrkraft übergibt den Eltern ab Mitte Januar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H)

- ^a den Übertrittsbericht und
- ^b das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der provisorischen Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte.

² Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Art. 49 Übertrittsgespräch und Kriterien für die provisorische Zuteilung

¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H) führt die Klassenlehrkraft, allenfalls



unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.

^{1a} Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr auf der Primarstufe (8H) ersetzen.

² Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, über die provisorische Zuweisung zu einer section der Sekundarstufe I zu informieren.

³ Die provisorische Zuweisung erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf der Beurteilung durch die Klassenlehrkraft

(Art. 48 Abs. 1).

⁵ Die provisorische Zuweisung ist den Eltern bis Ende Februar schriftlich zukommen zu lassen. Gegen diese provisorische Zuweisung kann nicht Beschwerde erhoben werden.

Art. 50 Probesemester

¹ Im zweiten Semester des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H) findet das Probesemester statt. Dieses dient der Bestätigung der provisorischen Zuweisung.

² Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund des Probesemesters einem Niveau mit höheren oder tieferen Anforderungen zuzuweisen ist, findet ein weiteres Gespräch mit den Eltern statt.

Art. 51 Übertrittsentscheid

¹ Die Zuweisung erfolgt in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik je in das Niveau C («exigences élémentaires»), in das Niveau B («exigences moyennes») oder in das Niveau A («exigences élevées»).

² Die Zuweisung zur section erfolgt gemäss Artikel 60.

³ Die Schulleitung entscheidet spätestens Ende Juni über die definitive Zuweisung und eröffnet diese den Eltern.

6. Promotionen auf der Sekundarstufe I

6.2 Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 59 Sections

¹ Die Sekundarstufe I besteht aus drei verschiedenen sections:

- a* section p = section préparant aux écoles de maturité,
- b* section m = section moderne,
- c* section g = section générale.

Art. 60 Zuweisung zu den Niveaus und sections

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in den Niveaufächern Französisch, Deutsch und Mathematik je dem Niveau A, B oder C zugewiesen.

² Eine Schülerin oder ein Schüler gehört

- a* zur section p, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A und in keinem Niveaufach dem Niveau C zugewiesen ist,
- b* zur section m, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau B zugewiesen ist
- c* zur section g, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau C zugewiesen ist.

432.210

Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19.03.1992 (état au 01.01.2022)

2 Ecole obligatoire

Art. 3 Structure; définitions

¹ *La scolarité obligatoire dure en règle générale onze ans.*

² *L'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans.*

³ *L'enseignement dispensé au degré secondaire I comprend les écoles ou classes générales et les écoles ou classes secondaires, les enseignements donnés dans ces deux types d'école ou de classe*



pouvant être coordonnés.

⁴ Les classes secondaires peuvent être rattachées à un gymnase sur le plan organisationnel.

⁵ L'école enfantine et le degré primaire correspondent au degré primaire au sens de l'article 6 de l'Accord intercantonal du 27 septembre 2009 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS)1) et de l'article 5 de la Convention scolaire romande du 8 septembre 20082).

5 Elèves

Art. 26 Admission au degré secondaire I, perméabilité

¹ Pour être admis au degré secondaire I, l'élève doit remplir les conditions suivantes:

- a admission en classe générale: avoir suivi l'enseignement délivré à l'école primaire;
- b admission en classe secondaire: avoir obtenu un résultat suffisant à l'issue de la procédure d'admission;

c admission dans les classes à enseignements coordonnés visées à l'article 46, alinéa 4: l'admission est déterminée par les résultats obtenus à l'issue de la procédure d'admission.

² Les classes secondaires accueillent des élèves présumés satisfaire, justification à l'appui, aux exigences élevées de l'enseignement qui y est dispensé.

³ La procédure d'admission appliquée dans le canton est uniforme. Le Conseil-exécutif arrête les dispositions de détail, notamment celles qui régissent la collaboration des parents, la participation des enseignants et enseignantes de l'école ou de la classe dont vient l'élève et de celle qui l'accueille à l'évaluation de ses aptitudes, et la procédure qui préside à la décision d'admission.

⁴ Le Conseil-exécutif réglemente le changement de type d'école et l'admission aux cours préparant au degré secondaire II. La législation sur les écoles moyennes est réservée.

7 Organisation et conduite des écoles

Art. 46 Classes

¹ L'enseignement est donné dans des classes d'école enfantine et des classes primaires, d'une part, dans des classes générales et des classes secondaires d'autre part.

² Si les particularités locales l'exigent, les élèves de l'école primaire et les élèves de l'école générale peuvent être réunis dans une même classe.

³ Dans les cas où cela s'avère nécessaire pour que les enfants soient scolarisés à proximité de leur domicile, il est possible, à titre exceptionnel, de réunir les élèves de l'école enfantine et les élèves des premières années du degré primaire dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement.

⁴ Les communes peuvent édicter un règlement prévoyant de réunir les élèves du degré secondaire I dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement. En pareil cas, des formes d'enseignement spécifiques doivent être adoptées. Le Conseil-exécutif fixe les dispositions de détail.

⁵ Au degré secondaire I, la préparation aux écoles qui font suite à la scolarité obligatoire est assurée dans des classes spéciales ou par un enseignement complémentaire. L'organisation de la première année de la formation gymnasial est régie par la législation sur les écoles moyennes.

432.213.11

Ordonnance de Direction concernant l'évaluation et les décisions d'orientation à l'école obligatoire (ODED) du 06.03.2018 (état au 01.08.2022)

5. Passage au degré secondaire I

5.2 Partie germanophone du canton

Art. 37 Rapport de passage

¹ Le maître ou la maîtresse de classe établit le rapport de passage avec le concours des autres enseignants et enseignantes de la classe à la fin du premier semestre de la 6^e année du degré primaire.

² Le rapport de passage contient les informations nécessaires concernant

- a le nombre d'années scolaires suivies et le programme de l'année scolaire écoulée,
- b l'évaluation des compétences disciplinaires en allemand, français et mathématiques durant le semestre écoulé,
- c l'évaluation des compétences personnelles dans toutes les disciplines durant le semestre écoulé,



d le cas échéant, le rapport complémentaire ou le rapport d'évaluation du projet pédagogique individualisé.

³ *Les compétences disciplinaires sont évaluées au moyen des appréciations «très bien», «bien», «suffisant» et «insuffisant», les critères relatifs aux notes (art. 23, al. 2) étant déterminants.*

⁴ *Les compétences personnelles sont évaluées selon leur caractère manifeste.*

Art. 38 Fiche de passage: appréciation du corps enseignant et de l'élève

¹ *Sur la base du rapport d'évaluation établi à la fin de la 5^e année du degré primaire ainsi que du rapport de passage, le maître ou la maîtresse de classe estime le développement présumé de l'élève et oriente celui-ci ou celle-ci vers un type d'école (Schultyp) et, le cas échéant, vers un niveau pour chacune des disciplines «allemand», «français» et «mathématiques».*

² *L'élève complète cette appréciation par sa propre estimation.*

³ *Le maître ou la maîtresse de classe établit une fiche de passage en conséquence.*

Art. 39 Remise des documents aux parents et complément par les parents

¹ *A la fin du premier semestre de la 6^e année du degré primaire, le maître ou la maîtresse de classe transmet aux parents*

a le rapport de passage et

b la fiche de passage, qui comprend l'orientation de l'élève du point de vue de ses enseignants et enseignantes et de son propre point de vue.

² *Les parents complètent la fiche de passage par leur point de vue sur l'orientation de l'élève.*

Art. 40 Entretien de passage et critères pour la proposition d'orientation

¹ *En 6^e année du degré primaire, le maître ou la maîtresse de classe organise, avant la mi-février, un entretien de passage avec les parents et l'élève et, le cas échéant, avec le concours d'autres enseignants et enseignantes.*

² *L'entretien de passage peut remplacer l'entretien de bilan réalisé en 6^e année du degré primaire.*

³ *L'entretien de passage a pour objectif d'aboutir à une proposition commune d'orientation vers un type d'école (Schultyp) du degré secondaire I.*

⁴ *La proposition d'orientation est établie sur la base de l'estimation du développement présumé de l'élève.*

⁵ *L'estimation du développement présumé de l'élève se fonde sur*

a l'évaluation de l'enseignant ou de l'enseignante (art. 39, al. 1),

b les observations des parents et

c l'autoévaluation de l'élève.

Art. 41 Proposition commune d'orientation

¹ *Si l'entretien de passage débouche sur une proposition commune d'orientation, le maître ou la maîtresse de classe complète la fiche de passage en conséquence.*

² *Le maître ou la maîtresse de classe transmet la fiche de passage à la direction d'école pour décision au sujet de l'orientation de l'élève.*

Art. 42 Absence de proposition commune d'orientation

¹ *Lorsqu'aucune proposition commune d'orientation ne peut être faite, les parents peuvent inscrire leur enfant auprès de la direction d'école au plus tard le 20 février en vue d'un examen de contrôle.*

² *Si les parents renoncent à l'examen de contrôle, le maître ou la maîtresse de classe transmet la fiche de passage à la direction d'école pour décision au sujet de l'orientation de l'élève.*

Art. 43 Examen de contrôle

¹ *L'examen de contrôle évalue les compétences disciplinaires de l'élève dans les disciplines «allemand», «français» et «mathématiques».*

² *Le résultat de l'examen de contrôle est déterminant pour la décision de passage.*

Art. 45 Décision de passage

¹ *L'orientation vers une école générale, une école secondaire ou un niveau spécial de l'école secondaire se fait dans les disciplines «allemand», «français» et «mathématiques».*

² *Quiconque est orienté vers une école secondaire ou un niveau spécial de l'école secondaire dans au moins deux des trois disciplines «allemand», «français» et «mathématiques» est considéré comme un ou une élève du type d'école (Schultyp) correspondant.*



³ L'élève est orienté ou orientée vers le type d'école générale (Realschultyp) ou le type d'école secondaire (Sekundarschultyp).

⁴ La direction d'école décide de l'orientation et du passage de l'élève et notifie sa décision aux parents

- a d'ici mi-avril sur la base du résultat de l'examen de contrôle,
- b d'ici fin mars dans les autres cas.

5.3 Partie francophone du canton

Art. 46 Rapport de passage

¹ Le maître ou la maîtresse de classe établit le rapport de passage avec le concours des autres enseignants et enseignantes de la classe à la fin du premier semestre de la 6^e année du degré primaire (8H).

² Le rapport de passage contient les informations nécessaires concernant

- a le nombre d'années scolaires suivies et le programme de l'année scolaire écoulée,
- b l'évaluation des compétences dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques» durant le semestre écoulé,
- c l'évaluation des capacités transversales durant le semestre écoulé,
- d le cas échéant, le rapport complémentaire ou le rapport d'évaluation du projet pédagogique individualisé.

³ Les compétences disciplinaires sont évaluées au moyen des appréciations «atteint très largement les objectifs», «atteint largement les objectifs», «atteint les objectifs» et «n'atteint que partiellement les objectifs», les critères relatifs aux notes (art. 28, al. 2) étant déterminants.

⁴ Les capacités transversales sont évaluées de manière interdisciplinaire au moyen de mentions sur la base de la fréquence à laquelle elles ont été mises en œuvre.

Art. 47 Fiche de passage: appréciation du corps enseignant

¹ Sur la base de l'évaluation figurant dans le rapport de passage, le maître ou la maîtresse de classe estime le développement présumé de l'élève et oriente provisoirement celui-ci ou celle-ci vers un niveau pour chacune des disciplines «français», «allemand» et «mathématiques» et vers la section correspondante du degré secondaire I.

² Il ou elle établit une fiche de passage en conséquence.

Art. 48 Remise des documents aux parents et complément par les parents et par l'élève

¹ En 6^e année du degré primaire (8H), le maître ou la maîtresse de classe transmet aux parents, à partir de la mi-janvier,

- a le rapport de passage et
- b la fiche de passage, qui comprend l'orientation provisoire de l'élève du point de vue de ses enseignants et enseignantes.

² Les parents et l'élève complètent la fiche de passage par leur point de vue sur l'orientation de l'élève.

Art. 49 Entretien de passage et modalités de l'orientation provisoire

¹ En 6^e année du degré primaire (8H), le maître ou la maîtresse de classe organise, avant la mi-février, un entretien de passage avec les parents et l'élève et, le cas échéant, avec le concours d'autres enseignants et enseignantes.

^{1a} L'entretien de passage peut remplacer l'entretien de bilan réalisé en 6^e année du degré primaire (8H).

² L'entretien de passage a pour objectif de donner aux parents et à l'élève des informations sur l'orientation provisoire vers une section du degré secondaire I.

³ L'orientation provisoire est établie sur la base de l'estimation du développement présumé de l'élève.

⁴ L'estimation du développement présumé de l'élève se fonde sur l'évaluation de l'enseignant ou de l'enseignante (art. 48, al. 1).

⁵ L'orientation provisoire doit être notifiée par écrit aux parents fin février au plus tard. Elle ne peut pas faire l'objet d'un recours.

Art. 50 Semestre probatoire

¹ Le semestre probatoire a lieu au second semestre de la 6^e année du degré primaire (8H). Il sert à confirmer l'orientation provisoire.



² Un deuxième entretien avec les parents a lieu si l'élève doit être orienté ou orientée vers un niveau aux exigences plus élevées ou moins élevées à la suite du semestre probatoire.

Art. 51 Décision de passage

¹ Dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques», l'orientation se fait vers le niveau C (exigences élémentaires), le niveau B (exigences moyennes) ou le niveau A (exigences élevées).

² L'orientation vers une section se fait conformément à l'article 60.

³ La direction d'école statue sur l'orientation définitive fin juin au plus tard et notifie sa décision aux parents.

6 Promotions au degré secondaire I

6.2 Partie francophone du canton

Art. 59 Sections

¹ Le degré secondaire I se compose de trois sections:

- a section p = section préparant aux écoles de maturité,
- b section m = section moderne,
- c section g = section générale.

Art. 60 Orientation vers les niveaux et les sections

¹ Dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques», enseignées par niveaux, les élèves sont orientés vers les niveaux A, B ou C.

² Un ou une élève appartient à

- a la section p lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau A dans au moins deux de ces trois disciplines et aucun enseignement au niveau C;
- b la section m lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau B dans au moins deux de ces trois disciplines;
- c la section g lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau C dans au moins deux de ces trois disciplines.

640

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024)

2 Schularten, Ausbildungen und Schuldienste

2.3 Sekundarschule

§ 28 Angebot und Dauer

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;
- b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;
- c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.

^{1bis} Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule.

^{1ter} Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist. *

² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.

³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.

⁴ An den Sekundarschulen werden die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet.



640.21

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 1. August 2025)

2 Regelungen zu den einzelnen Schulstufen und Übertritte

2.2 Übertritt aus der Primarstufe

§ 35 Übertrittsverfahren

¹ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht in der 6. Klasse der Primarschule mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Standortgesprächs den Übertritt und unterbreitet ihnen oder seinen Vorschlag für die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I aufgrund des Zwischenstands in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern und der Gesamtbeurteilung. 1bis Sie oder er kann bei laufenden Massnahmen der Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen oder bei einer Beschulung in einer Kleinklasse nach Rücksprache mit der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen eine Empfehlung für die weitere Spezielle Förderung abgeben.

^{1ter} Besteht zwischen der Leistungsbeurteilung und der Gesamtbeurteilung eine Diskrepanz, welche zu einer von der Leistungsbeurteilung abweichenden Zuweisungsempfehlung führt, unterbreitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ihren bzw. seinen schriftlich begründeten Zuweisungsvorschlag vorgängig der Schulleitung zur Genehmigung.

² Im Anschluss an das Gespräch händigt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten den schriftlichen Zuweisungsvorschlag inklusiv einer allfälligen Empfehlung zur Speziellen Förderung aus.

³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsvorschlag einverstanden, erheben sie diesen mit ihrer Unterschrift zum Antrag an die Schulleitung der Primarstufe. *

⁴ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsvorschlag nicht einverstanden, melden sie das Kind zur Übertrittsprüfung an.

⁵ Sind die Erziehungsberechtigten mit den empfohlenen Massnahmen der Speziellen Förderung auf der Sekundarstufe I einverstanden, erheben sie diese mit ihrer Unterschrift zum Antrag an die Schulleitung der Sekundarstufe I.

§ 36 Durchführung der Übertrittsprüfung

¹ Die Übertrittsprüfung wird vom Amt für Volksschulen im 3. Quartal der 6. Klasse durchgeführt.

² Die Notenskala der Übertrittsprüfung wird anhand der Leistungen der Vergleichsgruppe gebildet.

³ Die Übertrittsprüfung umfasst eine schriftliche Deutschprüfung und eine schriftliche Mathematikprüfung.

⁴ Für die Aufnahme in den Leistungszug P muss ein Durchschnitt von mindestens 5,25 und für die Aufnahme in den Leistungszug E ein Durchschnitt von mindestens 4,50 erreicht werden.

§ 37 Übertrittsentscheid

¹ Die Schulleitung der Primarschule weist Schülerinnen und Schüler, die keine Übertrittsprüfung zu absolvieren haben, entsprechend dem Antrag der Erziehungsberechtigten dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarschule zu.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Übertrittsprüfung absolviert haben, weist das Amt für Volksschulen aufgrund des Prüfungsergebnisses gemäß § 36 Absatz 4 dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I zu.

³ Für Schülerinnen und Schüler, deren Prüfungsergebnis auf einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen als der Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers hinweist, richtet sich der Entscheid des Amtes für Volksschulen nach dem Vorschlag.

⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übertrittsprüfung teilgenommen haben und für die keine Zuweisung durch die Schulleitung der Primarschule zustande gekommen ist, weist das Amt für Volksschulen gemäß Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers dem Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I zu.

⁵ Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Übertrittsprüfungen haben keine aufschiebende Wirkung.



410.100

Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024)

I. Schulorganisation

(I.) 1. Die Volksschulen und die Mittelschulen

(I.1.) F. Die Sekundarschule

§ 31 Ziel

¹ Die Sekundarschule setzt die allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler fort und vertieft und differenziert sie. Sie fördert die Entwicklung und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und fördert ihre Gemeinschaftsfähigkeit. Sie orientiert über Berufe und Bildungsgänge, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl und bereitet sie auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vor.

§ 32 Angebot und Dauer

¹ Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:

- a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen
- b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen
- c) P-Zug mit hohen Anforderungen

² Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.

³ Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Abs. 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.

⁴ Die Sekundarschule dauert drei Jahre.

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler

§ 57b Übertrittsentscheide

¹ Das Lehrpersonenteam verfügt aufgrund einer Promotionsordnung in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertragen kann.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.

410.700

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) vom 11. September 2012 (Stand 11. August 2025)

V. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

§ 54 Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.

§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertragen, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.

² ...

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertragen. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

⁴ ...

§ 56 Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug

¹ In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertragen.

§ 57 Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertragen, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:



Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur / Mensch / Gesellschaft und der eineinhalb fach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5
($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+G+Mu+B/Sp \geq 67,5$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 58 Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler überreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur / Mensch / Gesellschaft und der eineinhalb fach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75
($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+G+Mu+B/Sp \geq 78,75$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

411.0.1

Loi sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS) du 09.09.2014 (version entrée en vigueur le 01.01.2024)

1 Dispositions générales

Art. 9 Scolarité obligatoire – Structure de l'école du cycle d'orientation

¹ L'école du cycle d'orientation comprend les années 9 à 11 de la scolarité obligatoire. Elle est organisée en types de classes conçus en fonction des objectifs d'apprentissage.

² L'élève peut entrer dans tout type de classe correspondant à ses connaissances et compétences.

³ L'enseignement est organisé de manière à favoriser l'orientation continue et à permettre des changements de types de classes.

⁴ Des groupes d'enseignement peuvent être aménagés de manière à assurer une perméabilité entre les types de classes.

⁵ Le Conseil d'Etat édicte les dispositions d'exécution nécessaires.

4 Elèves

Art. 38 Promotion

¹ Le travail scolaire, les connaissances et compétences acquises ainsi que l'âge de l'élève déterminent sa promotion d'une année ou d'un cycle à l'autre.

² Le Conseil d'Etat fixe les conditions de promotion. Il définit également les cas dans lesquels des règles de promotion particulières peuvent s'appliquer.

411.0.11

Règlement de la loi sur la scolarité obligatoire (RLS) du 19.04.2016 (version entrée en vigueur le 01.01.2023)

1 Dispositions générales

1.3 Structures et dispositifs scolaires

Art. 22 Types de classes à l'école du cycle d'orientation (art. 9 LS)

¹ L'école du cycle d'orientation comprend les types de classes suivants:

- a) la classe prégymnasiale;
- b) la classe générale;
- c) la classe à exigences de base.

² L'article 86 al. 3, relatif à la classe de soutien, est réservé.

³ La direction d'établissement peut organiser un enseignement commun pour des disciplines générales, artistiques et sportives, sans distinction de types de classes. La direction d'établissement définit les modalités des groupes d'enseignement et les soumet pour approbation à l'inspecteur ou à l'inspectrice scolaire.



4 Elèves

4.2 Evaluation du travail scolaire (art. 37 et 38 LS)

Art. 80 Passage de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation (art. 9 al. 2 LS)

¹ Une procédure de passage de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation détermine le type de classe assurant l'encadrement pédagogique le mieux approprié aux connaissances et compétences de l'élève.

² Les indicateurs permettant de prendre une décision de préorientation sont l'avis des enseignants et enseignantes de 8H, les notes du premier semestre de la 8H, l'avis des parents et de l'élève et les résultats obtenus à l'évaluation de préorientation.

³ Lorsque les trois premiers indicateurs sont concordants, la direction d'établissement confirme l'accès de l'élève au type de classe correspondant. En cas de non-concordance, la direction d'établissement décide de la préorientation de l'élève en tenant compte des quatre indicateurs.

⁴ La procédure vise à une préorientation. La perméabilité entre les types de classes constitue une possibilité d'orientation en continu.

⁵ La procédure de préorientation est définie par la Direction.

⁶ La préorientation des élèves provenant d'autres cantons, de l'étranger ou de l'enseignement privé est décidée par la direction d'établissement.

Directives de la Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport (DICS) du 25 avril 2016 concernant la procédure de passage de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation

I. DISPOSITIONS GENERALES

Art. 1 Principes généraux

¹ La procédure de passage de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation (ci-après: la procédure), basée sur les quatre indicateurs prévus par l'art. 80 RLS, vise une préorientation assurant l'encadrement pédagogique le mieux approprié aux connaissances et compétences de l'élève.

² Le principe de la perméabilité entre les types de classes tout au long du cycle d'orientation (CO) ainsi que les perspectives d'admission aux formations post-obligatoires, dans la mesure où les connaissances et compétences de l'élève le permettent, garantissent une égalité de traitement et des chances quant à l'accès au système éducatif fribourgeois.

II. LES INDICATEURS

Art. 3 L'avis de l'enseignant-e (indicateur A)

¹ Durant la 7^H et la 8^H, l'enseignant-e mène une observation attentive de l'élève dans les domaines des acquis scolaires et des attitudes favorables aux apprentissages scolaires.

² L'enseignant-e reporte ses appréciations dans le dossier de passage au début février, en indiquant le type de classe retenu pour l'élève.

³ Pour les élèves au bénéfice d'un programme individualisé, l'enseignant-e conduit une analyse appropriée de la situation, avec les professionnel-le-s intervenant auprès de l'élève.

Art. 4 Les notes du premier semestre de 8^H (indicateur B)

¹ Sont prises en compte les notes du premier semestre des 8^H en langue de scolarisation (L1), langue 2 (L2), en mathématiques et en sciences de la nature-sciences de l'homme et de la société (SN-SHS).

² La somme des notes suivante détermine le type de classe retenu pour cet indicateur:

- a) 12 à 17.5 points: classes à exigences de base (EB);
- b) 18 à 21 points: classes générales (G) ;
- c) 21.5 à 24 points: classes prégymnasielles (PG).

³ Les élèves qui n'atteignent pas les attentes fondamentales (< 12 points) et/ou qui disposent d'un programme individualisé, peuvent intégrer une classe de soutien.

Art. 5 L'avis des parents et de l'élève (indicateur C)

¹ L'avis des parents se base sur l'évaluation globale de l'enfant, tenant compte des compétences disciplinaires, mais aussi des comportements et attitudes face au travail et aux apprentissages.

² Les parents tiennent également compte de l'autoévaluation de leur enfant.

³ Ils indiquent ensuite le choix d'un type de classe au mois de février, au plus tard dix jours après l'entretien de préorientation avec l'enseignant-e (art. 7).



Art. 6 L'évaluation de préorientation (indicateur D)

¹ L'évaluation de préorientation teste deux disciplines: la L1 et les mathématiques. Les deux disciplines évaluées ont le même poids. Le résultat obtenu, exprimé en points, détermine un type de classe.

² L'évaluation porte essentiellement sur les connaissances et compétences vues jusqu'à la fin février de la 8^H. Avant le début de l'année scolaire, des indications sont apportées par les services de l'enseignement aux enseignant-e-s sur ces connaissances et compétences.

³ L'évaluation de préorientation se déroule en mars durant une journée dans le cercle scolaire de l'élève.

⁴ Lorsqu'un ou une élève présente des besoins scolaires particuliers, l'inspecteur ou l'inspectrice scolaire décide de lui faire passer ou non l'évaluation de préorientation, après avoir consulté les professionnel-le-s intervenant auprès de l'élève. En principe, l'élève au bénéfice d'une mesure d'aide de pédagogie spécialisée, dispensé-e de l'évaluation de préorientation, intègre une classe de soutien.

⁵ Seuls les élèves dont les indicateurs A, B et C ne concordent pas sont soumis à l'évaluation de préorientation.

III. PROCEDURE ET DECISION DE PREORIENTATION

Art. 8 Préorientation directe

Si les trois premiers indicateurs (A-B-C) concordent, la préorientation dans le type de classe respectif est directe.

Art. 9 Préorientation indirecte

¹ Pour les élèves dont les indicateurs A, B et C ne concordent pas, et pour eux seulement, l'évaluation de préorientation constitue le 4^{ème} indicateur (D).

² Si trois indicateurs concordent, ils déterminent la préorientation dans le type de classe respectif.

Art.10 Cas ouverts

Toutes les autres situations sont des cas ouverts.

411.0.1

Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), vom 09.09.2014 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2024)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Schulpflicht – Gliederung der Orientierungsschule

¹ Die Orientierungsschule umfasst die Schuljahre 9 bis 11 der obligatorischen Schule. Sie ist je nach Lernziel in unterschiedliche Klassentypen gegliedert.

² Die Schülerinnen und Schüler können in jeden Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen.

³ Der Unterricht ist so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungswegs erleichtert wird und ein Wechsel des Klassentypus möglich ist.

⁴ Für die Durchlässigkeit zwischen den Klassentypen können Unterrichtsgruppen gebildet werden.

⁵ Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

4 Schülerinnen und Schüler

Art. 38 Promotion

¹ Massgebend für den Übertritt von einem Schuljahr ins nächste oder von einem Zyklus in den nächsten sind die schulische Arbeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der Schülerin oder des Schülers.

² Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen für den Übertritt. Er legt zudem fest, in welchen Fällen besondere Übertrittsregeln angewendet werden können.



411.0.11

Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19.04.2016 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.3 Schulische Strukturen, Angebote und Unterrichtsformen

Art. 22 Klassentypen an der Orientierungsschule (Art. 9 SchG)

¹ Die Orientierungsschule umfasst folgende Klassentypen:

- a) die Progymnasialklasse;
- b) die Sekundarklasse;
- c) die Realklasse.

² Artikel 86 Abs. 3 über die Förderklassen bleibt vorbehalten.

³ Die Schuldirektion kann für allgemeine Fächer sowie Kunst- und Sportfächer einen gemeinsamen Unterricht organisieren, der unabhängig ist vom Klassentypus. Die Schuldirektion bestimmt die Modalitäten der Unterrichtsgruppen und legt sie dem Schulinspektorat zur Genehmigung vor.

4 Schülerinnen und Schüler

4.2 Beurteilung der Schularbeit (Art. 37 und 38 SchG)

Art. 80 Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule (Art. 9 Abs. 2 SchG)

¹ In einem Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule wird der Klassentypus bestimmt, in dem die pädagogische Betreuung den Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers am besten entspricht.

² Die Indikatoren, auf deren Grundlage ein Erstzuweisungsentscheid getroffen wird, sind die Empfehlungen der Primarlehrperson der 8^H, die Noten des ersten Semesters der 8^H, die Empfehlungen der Eltern und der Schülerin oder des Schülers sowie die Ergebnisse der Zuweisungsprüfung.

³ Stimmen die drei ersten Indikatoren überein, bestätigt die Schuldirektion die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den entsprechenden Klassentypus. Stimmen sie nicht überein, entscheidet die Schuldirektion unter Berücksichtigung der vier Indikatoren über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Ziel des Verfahrens ist eine Erstzuweisung. Die Durchlässigkeit zwischen den Klassentypen erlaubt es, die Zuweisung laufend anzupassen.

⁵ Die Direktion legt das Übertrittsverfahren fest.

⁶ Über die Erstzuweisung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen, aus dem Ausland oder aus dem privaten Unterricht entscheidet die Schuldirektion.

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) vom 25. April 2016 betreffend den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule (nachstehend: das Übertrittsverfahren), basierend auf den vier in Art. 80 RSchG vorgesehenen Indikatoren, hat eine Erstzuweisung der Schülerin oder des Schülers in den Klassentypus zum Ziel, dessen pädagogische Betreuung am besten ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

² Der Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Klassentypen während der gesamten Dauer der Orientierungsschule (OS), sowie die Zulassungsmöglichkeiten in die Schulen der Sekundartufe 2 (S2), soweit die Schülerin oder der Schüler über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, stellen eine gerechte Erstzuweisung sowie die Chancengleichheit hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem des Kantons Freiburg sicher.

II. DIE INDIKATOREN

Art. 3 Empfehlung der Primarlehrperson (Indikator A)

¹ Während der 7^H und der 8^H beobachtet die Lehrperson aufmerksam die schulischen Ergebnisse sowie das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers.

² Die Lehrperson überträgt ihre Beurteilungen anfangs Februar ins Übertrittsdossier und hält darin den für die Schülerin oder den Schüler empfohlenen Klassentypus fest.



³ Für Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen erstellt die Lehrperson zusammen mit den zuständigen Fachpersonen eine der Situation angepasste Analyse.

Art. 4 Noten des ersten Semesters der 8^H (Indikator B)

¹ Die folgenden Noten des ersten Semesters der 8^H sind für das Übertrittsverfahren massgebend: Schulsprache (L1), erste Fremdsprache (L2), Mathematik sowie Mensch und Umwelt (MuU).

² Die Summe der Noten dieser Fächer bestimmt den Klassentyp des Indikators B wie folgt:

- a) 12 bis 17.5 Punkte: Realklasse;
- b) 18 bis 21 Punkte: Sekundarklasse;
- c) 21.5 bis 24 Punkte: Progymnasialklasse.

³ Schüler und Schülerinnen, welche die Grundanforderungen nicht erreichen (< 12 Punkte) und/oder individuelle Lernziele verfolgen, können eine Förderklasse besuchen.

Art. 5 Empfehlung der Eltern und Selbstevaluation der Schülerin oder des Schülers (Indikator C)

¹ Die Empfehlung der Eltern beruht auf einer gesamtheitlichen Beurteilung ihres Kindes, welche sowohl seine fachlichen Kompetenzen wie auch das Arbeits- und Lernverhalten einschliesst.

² Die Eltern berücksichtigen ebenfalls die Selbstevaluation ihres Kindes.

³ Sie geben der Lehrperson im Februar den Klassentyp bekannt, den sie für ihr Kind als geeignet erachten, spätestens aber 10 Tage nach dem Übertrittsgespräch (Art. 7).

Art. 6 Zuweisungsprüfung (Indikator D)

¹ An der Zuweisungsprüfung werden zwei Fächer geprüft: Schulsprache (L1) und Mathematik. Beide Fächer werden gleich gewichtet. Das erreichte Ergebnis, ausgedrückt in Punkten, bestimmt den Klassentypus des Indikators D.

² Geprüft werden im Wesentlichen die in der 8^H bis Ende Februar erlernten Kenntnisse und Kompetenzen. Vor Anfang des Schuljahres erhalten die Lehrpersonen von den Ämtern für obligatorischen Unterricht Angaben zu den geprüften Kenntnissen und Kompetenzen.

³ Die Zuweisungsprüfung findet während eines Tages im März im Schulkreis der Schülerin oder des Schülers statt.

⁴ Schüler und Schülerinnen mit besonderen schulischen Bedürfnissen können von der Zuweisungsprüfung dispensiert werden. Der Schulinspektor oder die Schulinspektorin entscheidet, nach Absprache mit den betroffenen Fachpersonen, ob die Schülerin oder der Schüler an der Zuweisungsprüfung teilnimmt. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler, welche von der Zuweisungsprüfung dispensiert sind und sonderpädagogischen Massnahmen erhalten, der Förderklasse zugewiesen.

⁵ An der Zuweisungsprüfung nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, deren drei erste Indikatoren (A, B und C) nicht übereinstimmen.

III. ÜBERTRITTSVERFAHREN UND ERSTZUWEISUNGSENTSCHEID

Art. 8 Direkte Erstzuweisung

Wenn die drei ersten Indikatoren (A-B-C) übereinstimmen, erfolgt die Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus direkt.

Art. 9 Indirekte Erstzuweisung

¹ Ausschliesslich bei Schülerinnen oder Schülern, bei denen die Indikatoren A, B und C nicht übereinstimmen, ergibt das Ergebnis der Zuweisungsprüfung den vierten Indikator (D).

² Stimmen mindestens drei Indikatoren überein, erfolgt die Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus.

Art. 10 Offene Fälle

Alle anderen Situationen sind offene Fälle.



C 1 10

Loi sur l'instruction publique (LIP) du 17 septembre 2015 (Entrée en vigueur: 1^{er} septembre 2024)

Chapitre I Dispositions générales

Art. 4 Degrés d'enseignement

¹ L'instruction publique comprend:

- a) le degré primaire, composé du cycle élémentaire et du cycle moyen;
- b) le degré secondaire I, soit le cycle d'orientation;
- c) le degré secondaire II:
 - 1^o formation générale,
 - 2^o formation professionnelle;
- d) le degré tertiaire A, regroupant les hautes écoles genevoises régies par des dispositions spécifiques;
- e) le degré tertiaire B, qui est régi, outre par la présente loi, par des dispositions spécifiques;
- f) le degré quaternaire, qui relève de la loi sur la formation continue des adultes, du 18 mai 2000.

² Le degré tertiaire A regroupant les hautes écoles genevoises comprend:

- a) l'Université de Genève, régie par la loi sur l'université, du 13 juin 2008;
- b) la Haute école spécialisée HES-SO Genève, régie par la loi sur la Haute école spécialisée de Suisse occidentale – Genève, du 29 août 2013;
- c) l'Institut de hautes études internationales et du développement, institution universitaire reconnue par la Confédération, conformément à la loi fédérale sur l'aide aux universités et la coopération dans le domaine des hautes écoles, du 8 octobre 1999.

³ Le degré tertiaire B regroupe les formations professionnelles supérieures menant à un diplôme supérieur reconnu par la Confédération (ES) et celles préparant aux examens professionnels fédéraux et examens professionnels fédéraux supérieurs.

Chapitre XI Degré secondaire I

Section 1 Organisation et admission

Art. 69 Structure

¹ Tous les établissements du cycle d'orientation ont la même structure.

² La première année les élèves sont répartis en 3 regroupements, aux niveaux déterminés, sur la base des acquis certifiés à l'issue du degré primaire. Dans chaque regroupement, l'élève approfondit et développe ses connaissances et ses compétences pour s'orienter dans l'une des 3 sections des 2 années suivantes en fonction de ses choix et de ses résultats.

³ Les deuxième et troisième années comprennent les sections suivantes:

- a) communication et technologie (CT): orientation certificats fédéraux de capacité, hormis celui de commerce, maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité; attestation fédérale;
- b) langues vivantes et communication (LC) : orientation certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité;
- c) littéraire-scientifique avec profil latin ou langues vivantes ou sciences (LS): orientation maturité gymnasiale; maturité professionnelle intégrée; certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité.

Art. 70 Enseignements

¹ L'enseignement dispensé dans les établissements du cycle d'orientation doit préparer les élèves à leur formation scolaire et professionnelle subséquente.

² Au cours de la première année, les mêmes disciplines sont enseignées dans les 3 regroupements.

³ L'enseignement dispensé dans les 3 sections des deuxième et troisième années du cycle d'orientation se répartit entre disciplines communes aux 3 sections et disciplines spécifiques à chacune d'entre elles.

⁴ Les disciplines principales de chacun des regroupements et de chacune des sections sont celles dont le total des moyennes annuelles entre dans les conditions de promotion.



Art. 72 Admission des élèves des écoles primaires

¹ Les élèves promus du degré primaire sont répartis dans les 3 regroupements en fonction des résultats qu'ils ont obtenus.

² Les élèves non promus du degré primaire et qui sont admis par dérogation au cycle d'orientation sont répartis au cas par cas dans un regroupement ou une classe répondant à des besoins pédagogiques spécifiques.

C 1 10.26

Règlement du cycle d'orientation (RCO) du 9 juin 2010 (Entrée en vigueur: 1^{er} janvier 2025)

Chapitre I Généralités

Art. 1 Objectifs généraux du cycle d'orientation

¹ Le cycle d'orientation regroupe les années 9, 10 et 11 de la scolarité obligatoire. Il représente le degré secondaire I.

² Il dispense un enseignement de culture générale et vise à développer l'ouverture d'esprit, la faculté de discernement, l'autonomie, la solidarité, toutes compétences qui contribuent à l'éducation citoyenne. A l'articulation entre l'école primaire et le degré secondaire II, il assure un équilibre dans le développement des différentes aptitudes (intellectuelles, manuelles, physiques et artistiques) des adolescentes et des adolescents, qui leur permet de trouver du sens dans leurs apprentissages et leur donne progressivement les éléments de choix pour leur parcours de formation.

Chapitre VI Organisation

Art. 20 Regroupements et sections

¹ La 9^e année est organisée en 3 regroupements d'élèves, appelés regroupement 1, regroupement 2, regroupement 3. Les élèves y sont admis en fonction de leurs acquis à l'issue de l'enseignement primaire. Ces regroupements visent à l'atteinte des niveaux d'attente définis pour chaque discipline.

² Les 10^e et 11^e années sont organisées en sections. Les élèves y ont accès en fonction de leurs choix d'orientation et des résultats obtenus à la fin de leur 9^e ou de leur 10^e année. Ces 2 années comprennent les sections suivantes:

- a) communication et technologie (CT): orientation certificats fédéraux de capacité, hormis celui de commerce; maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité; attestation fédérale;
- b) langues vivantes et communication (LC): orientation certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité;
- c) littéraire-scientifique avec profil latin ou langues vivantes ou sciences (LS): orientation maturité gymnasiale; maturité professionnelle intégrée; certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité.

Chapitre VII Admission et inscription

Art. 29 Admission en 9^e

¹ Les élèves promus de l'enseignement primaire sont répartis dans les 3 regroupements de 9^e en fonction de leurs résultats dans les disciplines de passage.

² Les disciplines de passage sont le français I (communication), le français II (grammaire, vocabulaire, conjugaison, orthographe) et les mathématiques.

³ Les normes d'accès aux 3 regroupements sont les suivantes:

- a) accèdent au regroupement 1 les élèves qui ont obtenu une note égale ou supérieure à 3,0 dans chacune des disciplines de passage;
- b) accèdent au regroupement 2 les élèves qui ont obtenu un total minimal de 11,5 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 3,5;
- c) accèdent au regroupement 3 les élèves qui ont obtenu un total minimal de 14,0 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 4,0.

Art. 30 Admissions particulières

¹ L'admission au cycle d'orientation des élèves qui n'ont pas obtenu au moins la note de 3,0 dans l'une des 3 disciplines de passage à l'issue de l'enseignement primaire est examinée de cas en cas par le cycle d'orientation de concert avec l'enseignement primaire et, si nécessaire, l'office médico-



pédagogique (enseignement spécialisé) pour envisager la scolarisation la plus adéquate, qui doit tenir compte notamment des éléments suivants:

- a) les résultats annuels, les évaluations communes;
- b) la situation de l'élève, sa progression, l'avis de ses parents;
- c) les informations fournies par l'enseignement primaire;
- d) des évaluations de compétences.

² En cas d'admission au cycle d'orientation, la direction qui statue fixe les mesures d'accompagnement scolaire nécessaires.

GL – Glarus

IV B/1/3

Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Juni 2025)

2. Öffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung

Art. 18 Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I bildet den Abschluss der Volksschule. Sie schliesst an das achte Schuljahr an und dauert drei Schuljahre.

² Sie umfasst die Oberschule, die Realschule, die Sekundarschule, die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums. Die Gemeinden können das elfte Schuljahr der Oberschule auch als Angebot mit hohem Praxisanteil alleine oder gemäss Artikel 12 Absatz 3 gemeinsam führen. Sie können die Führung von Teilbereichen dieses Angebots Dritten übertragen.

³ Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die an der Primarstufe erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie schafft die Voraussetzungen für den Eintritt ins Erwerbsleben, für weiterführendes Lernen in der Berufsausbildung sowie in Vollzeitschulen und vermittelt der allgemeinen Lebensgestaltung dienende Kenntnisse.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Zugang und die Aufnahmeverfahren zu den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Die Regelungen gewährleisten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

Art. 20 Oberschule

¹ Die Oberschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

Art. 21 Realschule

¹ Die Realschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie fördert die handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie führt zur Berufsausbildung.

Art. 22 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie bezweckt das Erreichen erhöhter Anforderungen für die Berufsausbildung und bereitet auf den Übertritt in höhere Schulen vor.

Art. 23 Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium

¹ Die Lehrgänge im neunten und zehnten Schuljahr an der Kantonsschule (Art. 32) bereiten schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem elften Schuljahr beginnt gemäss eidgenössischem Recht die Vorbereitung auf die Maturität.

3. Lernende

Art. 47 Beurteilung und Promotion der Lernenden

¹ Die Lernenden werden ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt.

² Der Regierungsrat erlässt Promotionsvorschriften, welche namentlich Inhalt und Art der Beurteilung, deren schulische Folgen und deren Eröffnung regeln.



IV B/31/3

Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung, PromV)

Vom 23. Juni 2020 (Stand 1. August 2021)

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 47 des Bildungsgesetzes¹), erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt Inhalt und Verfahren der Beurteilung der Lernenden auf der Volksschulstufe mit den schulischen Folgen, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung ist anwendbar für Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I und Privatschulen.

² Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen.

³ Die Bestimmungen über die Aufnahme und die Promotion an der Kantonsschule bleiben vorbehalten.

2. Beurteilung

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Lernenden werden auf Basis des Lehrplans ganzheitlich beurteilt.

Art. 4 Zeugnisperiode

¹ Es werden jährlich Zeugnisse ausgestellt.

² Auf der Sekundarstufe I werden halbjährlich Zeugnisse ausgestellt.

Art. 5 Notenwerte

¹ Die Fachleistungen werden mit den Noten 1–6 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.

² Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:

- a. Note 6: sehr gut, übertrifft die Anforderungen;
- b. Note 5: gut, erfüllt die Anforderungen;
- c. Note 4: genügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen;
- d. Note 3: ungenügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen deutlich nicht;
- e. Noten 1 und 2: sehr schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen in dem Masse nicht, dass die Lücken in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Art. 6 Zeugnisinhalt

¹ Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im entsprechenden Fach dar.

² Im Zeugnis wird die Leistung in den obligatorischen Fächern gemäss Lektionentafel mit einer Note beurteilt.

³ Auf der Sekundarstufe I werden zusätzlich die Wahlpflichtfächer sowie der Projektunterricht und die Abschlussarbeit benotet. Ausgenommen davon ist die Klassenstunde.

⁴ Im Verlauf der Schullaufbahn werden drei Phasen der Benotung unterschieden:

- a. ab Eintritt bis zur 1. Primarklasse keine Noten;
- b. ab der 2. Primarklasse Noten;
- c. ab der 5. Primarklasse zusätzlich die Bewertung überfachlicher Kompetenzen.

Art. 7 Zeugnisgestaltung

¹ Die Gestaltung der Zeugnisformulare richtet sich nach den Vorgaben des Departements.



Art. 8 Lernzielanpassung

¹ Wenn die Gründe für das Nichterreichen der Lernziele nicht blass als vorübergehend oder als Folge einer Verzögerung erscheinen, kann für einzelne Fächer eine Lernzielanpassung vorgenommen werden.

² Falls die Lernziele individuell angepasst wurden, ist dies bei den entsprechenden Fächern zu vermerken.

³ In diesen Fällen sind entsprechende Lernberichte zu erstellen.

Art. 9 Duplikate

¹ Die Schule gewährleistet die Ausstellung von Duplikaten der Zeugnisse.

² Sie kann dafür eine Gebühr erheben.

3. Unterstützung und Zuweisung

Art. 10 Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide

¹ Zur Förderung des Lernerfolges kommen in Betracht:

a. einfache Massnahmen:

1. schulische Heilpädagogik;

2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ);

3. Logopädie;

4. Psychomotorik;

5. Lernzielanpassung oder Dispens.

b. schulische Laufbahnentscheide:

1. Zuweisung in eine Einführungs- oder Kleinklasse;

2. Repetition einer Klasse;

3. Überspringen einer Klasse;

4. Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I.

² Vorbehalten bleiben verstärkte Massnahmen im Sinne von Artikel 9 ff. der Volksschulverordnung1)

Art. 11 Anordnung von Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide

¹ Die Anordnung einer Massnahme und eines Niveau- oder Klassenwechsels ist dann angezeigt, wenn sie für eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden erforderlich erscheint.

Art. 12 Übertritt in die Sekundarstufe I

¹ Nach der 6. Klasse der Primarschule werden die Lernenden in das Leistungsniveau eingeteilt, welches ihnen am besten entspricht.

4. Verfahren

Art. 13 Jahresgespräch

¹ Zwischen den Erziehungsberechtigten, ihrem Kind und der verantwortlichen Lehrperson findet jährlich spätestens bis Ende März ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand statt.

² Falls angezeigt, ist dabei über Massnahmen zu befinden oder ein schulischer Laufbahnentscheid zu fällen.

³ In der 6. Klasse ist in jedem Fall über den Übertritt in die Sekundarstufe I zu befinden.

Art. 14 Uneinigkeit

¹ Können sich die Parteien im Jahresgespräch nicht einigen, so erlässt die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson einen anfechtbaren Entscheid.

² Der Antrag nimmt Bezug auf die Gespräche, bezeichnet die angestrebte Entscheidung und enthält Angaben über die Haltung beider Parteien mit ihren Beweggründen.



421.000

**Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012
(Stand 1. August 2025)**

3. Schul- und Bildungsangebote

3.1. Schulstufen

Art. 9 Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule.

² Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor.

³ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

4. Organisation der Schule

4.5. Promotion und Übertritt

Art. 42 Promotion, Übertritt

¹ Über die Promotion entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des Schuljahres gestützt auf die Erreichung der Lernziele sowie auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

² Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder die Sekundarschule ist grundsätzlich die Klassenlehrperson zuständig. Erfolgt der Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson in die Realschule, steht der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit offen, eine Prüfung für den Übertritt in die Sekundarschule zu absolvieren, deren Ergebnis alleine massgebend ist.

421.010

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012 (Stand 1. August 2025)

2. Schul- und Bildungsangebote

2.1. Schulstufen

Art. 5 Modelle Sekundarstufe I

¹ Die Bildung von Niveauklassen auf der Sekundarstufe I ist anzustreben.

² Die Schulträgerschaft der Sekundarstufe I kann die Real- und Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen.

³ Das Departement erlässt Richtlinien zu Organisation und Durchlässigkeit.

3. Organisation der Schule

3.5. Promotion und Übertritt

Art. 43 Übertrittsverfahren

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung erfolgen und eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.

² Das Amt erlässt Richtlinien zum Übertrittsverfahren.

Amt für Volksschule und Sport

Richtlinien zum Übertrittsverfahren

**Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012
(Schulverordnung)**

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 7. Oktober 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten (Art. 43 Schulverordnung).

² Das Übertrittsverfahren findet seinen Abschluss in der Regel am Ende der 1. Sekundar- bzw. Realklasse.

³ Die beteiligten Lehrpersonen arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Erziehungsberechtigten vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in



ihre Entscheidungsfindung mit ein. Für die Koordination sowie die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule ist die Klassenlehrperson zuständig.

Art. 3 Selektionskriterien für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Real- oder Sekundarschule sind massgebend:

- a) die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklasse bzw. der 1. Realklasse, d.h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;
- b) die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler.

² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

³ Für die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers stellt das Amt für Volksschule und Sport (Amt) Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial zur Verfügung.

II. Übertrittsverfahren

Art. 8 Anmeldung zur Einsprachebeurteilung

¹ Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim Bezirksinspektorat zur Einsprachebeurteilung anmelden.

² Die Anmeldungsunterlagen werden den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zugestellt.

Art. 10 Ziel und Umfang der Einsprachebeurteilung

¹ Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers.

² Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschülerinnen und -schüler auf:

- a) einem Beurteilungsgespräch;
- b) einer Prüfung in der Schulsprache als Erstsprache sowie einer Prüfung in Mathematik; für Primarschülerinnen und -schüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschülerinnen und -schüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich einer Prüfung in Deutsch.

³ Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik basieren für Primarschülerinnen und -schüler auf dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschülerinnen und -schüler auf dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse.

⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden von je einer Lehrperson der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.

⁵ Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je eine Lehrperson der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

425.060

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV) vom 2. September 2008

(Stand 1. August 2025)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Aufnahmeverfahren mit kantonaler Aufnahmeprüfung

¹ Für den Eintritt in die erste oder dritte Gymnasialklasse sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule haben Bündner Schülerinnen und Schüler eine kantonale Aufnahmeprüfung zu bestehen.

2. Organisation der kantonalen Aufnahmeprüfung

Art. 7a Zulassung

¹ Zur kantonalen Aufnahmeprüfung zugelassen werden Bündner Schülerinnen und Schüler, welche fristgerecht angemeldet sind und nachweisen:

1. den unmittelbaren Besuch der Primarschule, in der Regel der sechsten Klasse, bei einer Prüfung in die erste Klasse des sechsjährigen Gymnasiums;



2. den Besuch der Sekundarschule, in der Regel der zweiten oder dritten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule.

3. ...

² ...

³ Eine Zulassung zur kantonalen Aufnahmeprüfung ist bis und mit demjenigen Kalenderjahr möglich, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten die Volljährigkeit erlangen.

⁴ Entscheide des Amts über die Nichtzulassung zur kantonalen Aufnahmeprüfung können innert zehn Tagen beim Departement angefochten werden.

4. Gegenstand der kantonalen Aufnahmeprüfung und Bewertung

Art. 18 Prüfungsfächer

¹ Es wird ausschliesslich schriftlich geprüft für die Zulassung in die

1. erste Gymnasialklasse in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache und in Mathematik;

2. dritte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, Arithmetik und Algebra sowie in Geometrie.

² ...

³ ...

Art. 22 Bestehensvoraussetzungen

¹ Bestanden ist die kantonale Aufnahmeprüfung:

1. in die erste Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen;

2. in die dritte Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen;

3. in die erste Klasse der Handels- und Fachmittelschule, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.

² ...

³ ...

410.11

Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990

TITRE PREMIER: Dispositions générales

Art. 6 Scolarité obligatoire

a) Principe

¹ *Tout enfant, quel que soit son statut, a accès à l'école.*

² *Les parents ont le droit et l'obligation d'envoyer leur enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique. Demeure réservé le droit des parents de donner ou de faire donner un enseignement privé, conformément à la législation sur l'enseignement privé.*

b) Degrés, durée

³ *La scolarité obligatoire comprend deux degrés: le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.*

⁴ *Elle dure onze ans.*

TITRE DEUXIÈME: Structure de l'école

CHAPITRE II: Ecole primaire

Art. 16 Huitième année, orientation, observation

¹ *La huitième année a pour fonction particulière d'observer et d'orienter les élèves en vue des enseignements différenciés pratiqués à l'école secondaire.*



² L'observation et l'évaluation objective des résultats et des aptitudes des élèves compléteront l'information donnée par les parents, les enseignants et les élèves. L'ensemble de ces moyens contribue à l'appréciation des élèves en vue du choix des enseignements différenciés de la neuvième année. Le Département arrête les modalités.

CHAPITRE III: Ecole secondaire

Art. 17 Buts particuliers

¹ L'école secondaire consolide et développe les connaissances de base acquises par les élèves à l'école primaire, en fonction de leurs aptitudes, de leurs intérêts et de leurs projets de formation.

² Elle prépare les élèves en vue de la formation professionnelle ou d'études au niveau secondaire supérieur.

Art. 20 Structure interne, 1. Principes

¹ Le programme des classes de l'école secondaire comprend:

- a) un enseignement obligatoire commun;
- b) un enseignement séparé obligatoire donné sous forme de cours à niveaux et de cours à option;
- c) des cours facultatifs.
- d) des devoirs accompagnés.

² L'élève a accès aux cours à niveaux et aux cours à option pour lesquels il a les aptitudes et les connaissances nécessaires.

Art. 21, 2. Cours communs

L'enseignement en cours communs a pour but d'assurer la cohésion sociale des classes dans une perspective d'éducation générale et civique. Le programme obligatoire de chaque classe réserve aux cours communs une place suffisante et prend en compte les objectifs spécifiques des trois années de l'école secondaire.

Art. 22, 3. Cours séparés

¹ L'enseignement en cours séparés permet à l'élève de progresser dans les disciplines de base selon son rythme et ses aptitudes, et dans les disciplines à option selon ses goûts, ses aptitudes et ses aspirations.

a) Cours à niveaux

² L'enseignement des disciplines de base comprend le français, la mathématique et l'allemand. Il est dispensé en cours à niveaux.

b) Cours à option

³ L'enseignement des autres langues, des sciences naturelles et des sciences humaines peut être dispensé en cours à option séparés.

⁴ D'autres disciplines peuvent être dispensées en cours à option séparés.

Art. 23, 4. Cours facultatifs

Des cours facultatifs sont offerts par les écoles, en supplément aux disciplines du programme obligatoire. Ils sont dispensés en principe sans distinction de niveaux.

Art. 24 Application

Le Gouvernement édicte des dispositions générales sur:

- a) les modalités et les mesures propres à favoriser l'orientation;
- b) l'organisation des cours à niveaux;
- c) les conditions d'accès aux différents niveaux ainsi qu'aux cours à option.

TITRE QUATRIEME: Parents et élèves

CHAPITRE II: Elèves

SECTION 2: Carrière scolaire

Art. 81 Passage d'une classe à l'autre

¹ Le travail scolaire, les aptitudes, l'âge de l'élève et l'avis des parents déterminent le passage d'une classe à une autre, de l'école primaire à l'école secondaire, du niveau d'un cours à un autre niveau.

² ...

³ ...

⁴ Le Gouvernement désigne l'instance compétente et fixe les conditions et les procédures de promotion et d'orientation des élèves.



410.111

Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993

TITRE DEUXIEME: Structure de l'école

CHAPITRE PREMIER: Degré primaire

Art. 36 Huitième année, orientation, observation (art. 16 LS)

a) Epreuves communes

¹ Dans le courant de la huitième année du degré primaire, les élèves sont soumis à trois séries d'épreuves communes dans les disciplines de base (français, mathématique et allemand).

² Les résultats de ces épreuves, ceux des bulletins scolaires, ainsi que l'avis des parents fondent l'appréciation des élèves pour l'accès aux cours à niveaux de l'école secondaire.

Art. 37 b) Modalités

¹ Les épreuves communes sont standardisées et corrigées selon un barème cantonal.

² Les résultats obtenus aux épreuves communes et les notes de l'année sont pris en compte de manière équivalente et sur une même échelle pour l'orientation vers les cours à niveaux. Le Département précise les modalités dans un règlement.

³ La section de la recherche et du développement de l'Institut pédagogique est chargée de la gestion des épreuves; elle agit conformément aux instructions du Service de l'enseignement.

Art. 38 c) Information

¹ Le Département assure aux écoles les moyens d'information des parents sur les conditions d'orientation des élèves à l'issue de la huitième année.

² Les écoles et les parents peuvent solliciter la collaboration du Centre d'orientation scolaire et professionnelle et de psychologie scolaire.

CHAPITRE II: Degré secondaire

Art. 39 Classe et module, définitions (art. 20 LS)

¹ A l'école secondaire, la classe réunit des élèves d'une même année scolaire sans distinction du niveau et de l'option (classe hétérogène). A titre exceptionnel, le Service de l'enseignement peut autoriser une certaine restriction au degré d'hétérogénéité des classes.

² Le module est un ensemble de deux ou trois classes servant à l'organisation des cours à niveaux. Il constitue le groupement à l'intérieur duquel les élèves vivent l'essentiel des contacts avec leurs pairs. Les tâches éducatives et administratives de l'école s'exercent essentiellement au sein du module.

Art. 40 Cours communs (art. 21 et 22, al. 3, LS)

¹ L'éducation générale et sociale, l'histoire biblique et religieuse, l'éducation physique, l'éducation musicale, l'éducation visuelle et l'économie familiale sont enseignées en cours communs, sans distinction de niveau et d'option.

² L'enseignement des sciences naturelles et humaines (histoire et géographie) est dispensé en cours communs au degré neuf et dans le cadre des options aux degrés dix et onze.

Art. 41 Cours séparés (art. 22 LS)

1. Cours à niveaux (art. 22, al. 2, LS)

a) Nombre de niveaux

¹ L'enseignement du français, de l'allemand et de la mathématique est dispensé en cours à trois niveaux.

² L'élève accède aux cours à niveaux pour lesquels il a les aptitudes et les connaissances nécessaires.

Art. 42 b) Désignation des niveaux

Les trois niveaux d'enseignement sont désignés au moyen de lettres. Le niveau d'exigence supérieur est désigné par la lettre A (niveau A), le niveau moyen par la lettre B (niveau B) et le niveau de base par la lettre C (niveau C).

Art. 43 c) Répartition des élèves entre les niveaux

A l'entrée à l'école secondaire, les élèves sont répartis dans les cours à niveaux, en fonction des résultats de la procédure d'orientation de la sixième année primaire, selon les proportions générales suivantes pour l'ensemble du Canton : 40 % au niveau A, 35 % au niveau B et 25 % au niveau C.



Art. 44 d) Constitution des groupes pour l'enseignement à niveaux (art. 24 LS)

¹ Les élèves d'un module sont en principe répartis en trois groupes pour les enseignements à niveaux.

² Lorsque l'on peut prévoir que l'effectif des élèves d'un module sera inférieur à trente pour les trois ans de la durée du cycle secondaire, les élèves sont répartis en deux groupes pour les enseignements à niveaux.

Art. 45, 2. Cours à option (art. 22, al. 3, LS)

¹ L'école secondaire offre au choix des élèves et de leurs parents quatre groupes de cours à options:

- a) l'option 1 caractérisée principalement par l'enseignement du latin;
- b) l'option 2 caractérisée principalement par un enseignement renforcé des disciplines scientifiques;
- c) l'option 3 caractérisée par des langues modernes;
- d) l'option 4 caractérisée par l'enseignement d'activités créatrices et techniques.

² L'enseignement d'une deuxième langue étrangère fait partie du programme des options 1, 2 et 3.

³ Lorsque les effectifs d'élèves sont insuffisants pour permettre l'offre séparée de quatre groupes d'options, l'enseignement des branches non spécifiques de l'option est donné en réunissant les élèves des options 1 et 2, d'une part, et 3 et 4, d'autre part.

Art. 46, 3. Cours facultatifs (art. 23 LS)

¹ Le programme de l'enseignement peut comporter une offre de cours facultatifs destinée à l'ensemble des élèves du degré secondaire et permettant notamment de compléter les apprentissages scolaires et de développer des compétences dans les domaines culturels, sportifs, artistiques ainsi que des aptitudes manuelles.

² Le cas échéant, la direction utilise les ressources de l'enveloppe de leçons. Les cours facultatifs sont organisés en procédant au regroupement d'élèves de classes et de degrés différents.

³ L'enseignement facultatif peut être dispensé de manière concentrée et irrégulière au cours de l'année scolaire.

⁴ L'organisation de cours facultatifs est soumise à la ratification du Service de l'enseignement.

TITRE QUATRIEME : Parents et élèves

CHAPITRE II : Elèves

SECTION 3 : Carrière scolaire des élèves

Sous-section 2 : Promotion et redoublement

II. Passage du degré primaire au degré secondaire

1. Admission au degré secondaire

Art. 160

¹ Pour être admis au degré secondaire, l'élève doit obtenir en fin de huitième année un total de huit points au moins par addition des notes de français et de mathématique au second bulletin de huitième année. Toutefois, aucune de ces notes ne doit être inférieure à 3.

² L'élève qui par suite de redoublements a accompli dix années au degré primaire est admis au degré secondaire.

2. Accès aux cours à niveaux

Art. 161

¹ L'élève accède aux cours à niveaux selon les résultats obtenus à l'issue de la procédure d'orientation de la huitième année (art. 36).

² Le Département fixe les seuils pour l'accès à chacun des cours à niveaux. Dans les cas limites, l'avis des parents est déterminant.

3. Accès aux options

Art. 162

¹ Les élèves promus du degré primaire au degré secondaire sont répartis dans les enseignements optionnels selon leurs aspirations et leurs connaissances.

² Pour suivre les cours des options 1 et 2, l'élève doit être admis au niveau A dans au moins deux des trois disciplines de base et au moins au niveau B dans la troisième.



³ Pour suivre les cours de l'option 3, l'élève doit être admis au niveau B dans au moins deux des trois disciplines de base.

⁴ Le choix de l'option 4 est libre.

400a

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2024)

3 Gliederung der Volksschule

§ 6 Übersicht

¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäß Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C
Sonderschulung (nach Bedarf)		
Förderangebote (nach Bedarf)		
schulische Dienste (nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)		
2	1	0
1	2	3
0	3	4
	4	5
	5	6
	6	7
	7	8
	8	9
Jahre		

² Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden.

³ Die Sekundarstufe I kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt.

⁴ Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und andern Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet.

5 Erziehungsberechtigte

§ 19 Mitwirkung

¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.

³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.



405

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. August 2025)

1 Schulorganisatorische Bestimmungen

§ 3c Gliederung und Modelle der Sekundarschule

- ¹ Die Sekundarschule gliedert sich in die Niveaus A (höhere Anforderungen), B (erweiterte Anforderungen) und C (grundlegende Anforderungen).
- ² Die Sekundarschule wird im getrennten, im kooperativen oder im integrierten Modell geführt.
- ³ Beim getrennten Modell werden die Niveaus A, B und C in eigenen Stammklassen geführt.
- ⁴ Beim kooperativen Modell werden die Niveaus A und B gemeinsam in einer Stammklasse und das Niveau C in einer eigenen Stammklasse geführt.
- ⁵ Beim integrierten Modell werden die Stammklassen niveauübergreifend geführt.
- ⁶ ...

§ 3d Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule

- ¹ Die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch werden in Jahrgangsstufen und in Niveaugruppen geführt (Niveaufächer).
- ^{1bis} Das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik kann binnendifferenziert (niveauübergreifend) gemeinsam unterrichtet werden.
- ² Bei weniger als 6 Lernenden im Niveau A oder im Niveau B können die Niveaufächer binnendifferenziert gemeinsam unterrichtet oder die Lektionenzahl kann in den beiden Niveaugruppen um je eine Lektion pro Niveaufach reduziert werden. Im Fach Englisch ist die Reduktion der Lektionenzahl nicht möglich.
- ^{2bis} Im Niveau C werden die Niveaugruppen in den Fächern Englisch und Französisch immer separat geführt. Bei weniger als 6 Lernenden kann die Lektionenzahl um je eine Lektion pro Niveaufach reduziert werden. Im Fach Englisch ist die Reduktion der Lektionenzahl nicht möglich.
- ³ ...

405b

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (Stand 1. November 2023)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- ¹ Die Übertrittsverfahren bezeichnen die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarstufe in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium beziehungsweise von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium.
- ² Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in der Regel nach der 2. oder nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.
- ³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäß dem Anforderungsprofil ausweisen.

§ 5 Übertrittsentscheid

- ¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam über die Zuweisung. Die oder der Lernende wird in den Entscheid miteinbezogen.
- ² Der Übertritt ist von der Schulleitung derjenigen Schule zu bestätigen, welcher die oder der Lernende zugewiesen wird.
- ³ Sind sich Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.



§ 7 Entscheidfindung

¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ermitteln die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nach Abschluss des 1. Semesters der 6. Klasse im Gespräch, welche Zuweisung der Förderung der oder des Lernenden am meisten dient. Sie entscheiden gestützt auf die in § 15 genannten Übertrittsgrundlagen über die geeignete Zuweisung.

² Über den Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Lernenden gestützt auf die in § 23 genannten Übertrittsgrundlagen nach Abschluss des 1. Semesters im Schuljahr vor dem geplanten Übertritt.

³ Der Übertrittsentscheid ist bis Mitte März zu fällen. Die Dienststelle Volksschulbildung legt den genauen Zeitpunkt jährlich fest.

2 Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium

§ 14 Übertrittsvoraussetzung

¹ Voraussetzung für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Bestehen des entsprechenden Übertrittsverfahrens im Schuljahr vor dem Übertritt.

§ 15 Übertrittsgrundlagen

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für ein Niveau der Sekundarschule oder für das Langzeitgymnasium festzustellen.

² Für den Übertrittsentscheid zu berücksichtigen:

- a. die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse,
- b. ...
- c. die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der oder des Lernenden, welche durch die Klassenlehrperson nach Einbezug der Erziehungsberechtigten im Fremdbeurteilungsdokument festgehalten wird,
- c^{bis} die aus dem Fremdbeurteilungsdokument ersichtliche Entwicklung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird,
- d. die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.

³ Bei Lernenden mit individuell reduzierten Lernzielen wird anstelle der Zeugnisnote der Lernbericht berücksichtigt.

§ 15a Richtwerte für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung in ein Niveau der getrennt geführten Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- a. Langzeitgymnasium: 5,2
- b. Niveau A: 5
- c. Niveau B: 4,5
- d. Niveau C: weniger als 4,5 oder individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer
- e. ...

^{1bis} Für die Zuweisung in eine Stammklasse der kooperativen Sekundarschule sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- a. Niveau A/B: 4,5 und höhere Noten
- b. Niveau C: weniger als 4,5 oder individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer

² Für die Niveauteilung in den Niveaufächern sind im kooperativen und im integrierten Modell die Zeugnisnoten in den entsprechenden Fächern im 1. Semester der 6. Klasse massgebend:

- a. Niveau A: 5
- b. Niveau B: 4,5
- c. Niveau C: weniger als 4,5



³ Für die Zuweisung in ein Anforderungsniveau der Fächer Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften der integrierten Sekundarschule sind die Zeugnisnoten im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft des 1. Semesters der 6. Klasse massgebend:

- a. Anforderungsprofil A/B: 4,5
- b. Anforderungsprofil C: weniger als 4,5

NE – Neuchâtel.

410.10

Loi sur l'organisation scolaire (LOS) du 28 mars 1984 (Etat en 27 mai 2025)

CHAPITRE PREMIER

Champ d'application, définitions, organisation et principes

Art. 1a Définitions

- ¹ Les écoles du cycle 1 comprennent les quatre premières années de la scolarité obligatoire.
- ² Les écoles du cycle 2 comprennent les années cinq à huit de la scolarité obligatoire.
- ³ Les écoles du cycle 3 comprennent les années neuf à onze de la scolarité obligatoire.
- ⁴ Les cercles scolaires sont composés d'un ou de plusieurs centre-s scolaire-s régional-aux et comptent, en principe, plusieurs communes.
- ⁵ Le Centre scolaire régional constitue le noyau de base du cercle scolaire et regroupe l'ensemble des élèves des cycles de la scolarité obligatoire d'une ou de plusieurs communes.

CHAPITRE 2

Les écoles de la scolarité obligatoire

Art. 14 Enseignement

Les écoles de la scolarité obligatoire dispensent un enseignement commun à tous les élèves d'un même degré scolaire, sous réserve:

- a) des disciplines organisées en niveaux de la neuvième à la onzième année;
- b) des disciplines à choix et à option en onzième année.

410.101

Règlement du cycle 3 de la scolarité obligatoire du 6 mai 2015 (État au 27 mai 2025)

TITRE PREMIER

Dispositions générales, évaluation et organisation

CHAPITRE PREMIER

Dispositions générales

Art. 5 Disciplines à niveaux

L'enseignement de certaines disciplines se fait à niveaux dès la 9^e année. On entend par niveaux 1 et 2 au sens du présent règlement:

- a) Niveau 1: un enseignement basé sur l'atteinte des objectifs fondamentaux, soit le niveau 2 décrit dans le PER pour le français, les mathématiques et l'allemand ainsi que le niveau 1 décrit dans le PER pour l'anglais et les sciences de la nature.
- b) Niveau 2: un enseignement basé sur l'atteinte des objectifs de niveaux plus élevés, soit le niveau 3 décrit dans le PER pour le français, les mathématiques et l'allemand ainsi que le niveau 2 décrit dans le PER pour l'anglais et les sciences de la nature.

TITRE II

Niveaux

CHAPITRE PREMIER

Admission dans les niveaux de 9^e et de 10^e années

Art. 26 Niveaux de 9^e année

Les conditions d'admission dans les niveaux de 9^e année sont fixées par la réglementation applicable à la 8^e année.

**410.523****Règlement de la 8^e année de la scolarité obligatoire du 10 juin 2015 (État au août 2023)****TITRE 2****Promotion au cycle 3 et admission dans les niveaux de la 9^e année****CHAPITRE PREMIER****Promotion, promotion par dérogation, passage et non-promotion****Art. 11 Compétence**

Au terme de la 8^e année, l'autorité scolaire communale ou intercommunale compétente décide, sur la base des résultats scolaires de l'élève, de sa promotion, de sa promotion par dérogation, de son passage, ou de sa non-promotion ainsi que de son admission dans les niveaux de la 9^e année.

Art. 12 Promotion

¹ La promotion d'un élève lui permet d'accéder à l'enseignement du cycle 3.

² Pour être promu au terme de la 8^e année, l'élève doit, sur l'ensemble des disciplines évaluées:

- a) obtenir une moyenne générale de 4,0 au moins;
- b) obtenir la somme de 8 points au moins en français et en mathématiques;
- c) ne pas avoir de moyenne annuelle inférieure à 3.

Art. 13 Promotion par dérogation

¹ La promotion par dérogation permet à un élève ne répondant pas aux conditions de promotion d'accéder à l'enseignement du cycle 3.

² Au terme de la 8^e année, une promotion par dérogation peut être décidée dans les cas particuliers suivants:

- a) un élève ayant obtenu la somme de 7,5 points au moins en français et en mathématiques ainsi qu'une moyenne générale de 3,9 au moins;
- b) un élève non francophone et/ou externe scolarisé dans le canton depuis une durée inférieure à deux ans;
- c) un élève non promu à l'issue de la 8^e année mais ayant déjà deux ans de retard.

³ Lorsque les intérêts de l'élève le commandent, une promotion par dérogation dans une autre situation que celles prévues à l'alinéa 2 peut être envisagée.

⁴ Avant toute décision de promotion par dérogation, le titulaire de classe avise les représentants légaux de la situation au cours d'un entretien personnel.

Art. 14 Passage de l'élève relevant de l'enseignement spécialisé

Le passage permet à un élève, relevant de l'enseignement spécialisé et bénéficiant d'un projet pédagogique individualisé pour l'ensemble des disciplines, de poursuivre sa scolarité au cycle 3.

Art. 15 Non-promotion

¹ Sous réserve des situations de promotion par dérogation et de passage, l'élève qui ne répond pas aux conditions de promotion est non promu et répète la 8^e année.

² Avant toute décision de non-promotion, le titulaire de classe prend contact avec les représentants légaux et les avise de la situation au cours d'un entretien personnel.

CHAPITRE 2**Admission dans les niveaux de la 9^e année****Art. 16 Disciplines à niveaux en 9^e année**

L'enseignement du français et des mathématiques se fait à niveaux dès la 9^e année. On entend par niveaux

1 et 2 au sens du présent règlement:

- a) Niveau 1: un enseignement basé sur l'atteinte des objectifs fondamentaux, soit le niveau 2 décrit dans le PER pour le français et les mathématiques.
- b) Niveau 2: un enseignement basé sur l'atteinte des objectifs de niveaux plus élevés, soit le niveau 3 décrit dans le PER pour le français et les mathématiques.



Art. 17 Admission dans les niveaux de 9e année

L'admission dans les niveaux de 9^e année en français et en mathématiques, se fait comme suit en fonction de la moyenne annuelle de 8^e année de la discipline concernée arrondie au centième:

- a) niveau 2 si la moyenne annuelle est égale ou supérieure à 4,9;
- b) niveau 1 si la moyenne annuelle est inférieure à 4,7;
- c) niveau 2 si la moyenne annuelle est de 4,7 ou 4,8 et si les avis de l'enseignant ou de l'enseignante de la discipline concernée ainsi que des représentants légaux sont favorables au niveau 2. En cas de divergence, l'avis des représentants légaux est prépondérant.

312.1

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002 (Stand 1. August 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Organisation der Volksschule.

² Die Volksschule umfasst die Kindergartenstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung.

II. Gemeindeschulen

C. Schulbetrieb

1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen

Art. 31 Beförderung und Übertritt

¹ Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe eine Klasse wiederholen oder überspringen.

² Über die Beförderung in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Schule sowie über den Wechsel innerhalb der Orientierungsschule entscheiden die Eltern, die verantwortlichen Lehrpersonen und die Schulleitung gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulbehörde.

³ Der Regierungsrat regelt Kriterien und Verfahren in einer Vollzugsverordnung.

4. Orientierungsschule

Art. 35 Ziel und Dauer

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Erkenntnisse vertieft und erweitert und die Jugendlichen auf die berufliche oder eine weitere schulische Ausbildung vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert drei Jahre.

Art. 36 Organisationsformen

1. Kooperative Orientierungsschule

¹ Die Kooperative Orientierungsschule umfasst Stammklassen und Niveaugruppen. Sie werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Die Zuteilung zu den Stammklassen erfolgt im letzten Quartal der Primarschule. Zuständig sind die Instanzen der Schulgemeinde, in der die Primarschule beendet wurde.

Art. 37 2. Integrierte Orientierungsschule

¹ Die Integrierte Orientierungsschule umfasst Stammklassen und Niveaugruppen. Die Stammklassen werden nicht nach Leistungsanforderungen gebildet. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen unterrichtet werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

Art. 38 Werkschule

¹ Die Werkschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben und nach Möglichkeit auf eine Berufsausbildung vor.

² Die Werkschule wird als regionale Gemeindeschule geführt.



312.11

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003

(Stand 1. August 2025)

II. Schulbetrieb

D. Orientierungsschule

§ 29 Stammklassen

¹ In der Kooperativen Orientierungsschule werden Stammklassen mit unterschiedlichen Niveaus geführt.

² Die Zuweisung zu den Stammklassen erfolgt gemäss § 76.

§ 30 Niveaufächer

¹ Die Kooperative Orientierungsschule führt die Fächer Mathematik, Englisch und Französisch in zwei Niveaus. Die Integrierte Orientierungsschule führt zusätzlich das Fach Deutsch in zwei Niveaus.

² Die Zuweisung zu den Niveaufächern erfolgt gemäss § 83.

§ 31 Bezeichnung der Niveaus

Im Niveau A werden erhöhte Leistungsanforderungen, im Niveau B Grundanforderungen gestellt.

IV. Beurteilung und Promotion

4.3 Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 63 Begriff

¹ In diesem Abschnitt wird als Übertritt der Wechsel von der 6. Klasse der Primarschule oder der Kleinklasse in die 1. Klasse der Kooperativen beziehungsweise der Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule bezeichnet.

² Für den Übertritt von der Primarschule oder der Orientierungsschule in die Mittelschule gilt die Mittelschulgesetzgebung.

§ 64 Grundsatz

¹ Das Übertrittsverfahren soll eine möglichst eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Orientierungsschule gewährleisten.

² Der Zuweisungsentscheid ist in enger Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zu treffen.

§ 65 Kantonale Übertrittskommission

¹ Die Bildungsdirektion wählt eine kantonale Übertrittskommission. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Volksschulen sowie aus Lehrpersonen aller am Übertrittsverfahren beteiligten Schulen.

² Die Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie legt jährlich den Zeitplan für das Übertrittsverfahren fest;
2. sie begleitet das Übertrittsverfahren;
3. sie berät die zuständige Schulleitung;
4. sie prüft jährlich die anteilmässige Verteilung auf die verschiedenen Schultypen. Bei starken Veränderungen klärt sie im Gespräch mit den betroffenen Lehrpersonen die Ursachen ab.

§ 66 Zuweisungskriterien

¹ Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Kooperativen beziehungsweise Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse massgebend.

§ 67 Versetzung

¹ Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich berechtigt, den Schultyp der Orientierungsschule, dem sie zugewiesen wurden, während eines Jahres zu besuchen.

² Während des Schuljahres ist die Versetzung in einen anderen Schultyp nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit den Eltern möglich.

§ 68 Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler

¹ Ergebnisse von Zuweisungsverfahren anderer Kantone werden anerkannt.



² Bei Schülerinnen und Schülern, die im Jahr vor dem Zuweisungsentscheid neu in die Schule der Gemeinde eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Lehrperson beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 69 Privatschulen

¹ Für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besucht haben, richtet sich das Verfahren sinngemäß nach §§ 63–82.

4.3.2 Übertrittsverfahren

§ 70 Zeitplan

¹ Die Anmeldetermine und der Zeitplan für das Übertrittsverfahren werden von der Übertrittskommission jeweils vor Schuljahresbeginn festgelegt und den Schulgemeinden sowie der Mittelschule mitgeteilt.

§ 71 * Elterninformation

¹ Die Lehrperson orientiert die Eltern spätestens bis zum 1. November der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends über das Übertrittsverfahren.

² Die Lehrperson informiert die Eltern bis Ende November der 6. Klasse im Rahmen eines Elternabends über weiterführende Bildungswege.

§ 72 Objektivierung der Leistungsbeurteilung

¹ Als Hilfe für die Beurteilung werden in der 5. und 6. Klasse standardisierte Schulleistungsmessungen durchgeführt.

² Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Lernzielen davon befreien.

§ 73 Übertrittsgespräche

¹ In der 6. Klasse bespricht die Lehrperson mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler, welcher Schultyp der Orientierungsschule den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht.

² Die Eltern können zu diesen Gesprächen eine Person ihres Vertrauens beiziehen, wenn sie die Interessen des Kindes nur ungenügend vertreten können.

§ 74 Übertritt in die Orientierungsschule

¹ Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule ist in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 erforderlich.

§ 75 Ausnahme

¹ Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige gefördert werden und die Voraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch an die Orientierungsschule übertragen.

§ 76 * Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule

¹ Für den Eintritt in die Stammklasse A sind die Fächer Deutsch sowie Natur, Mensch, Gesellschaft massgebend.

² Der Durchschnitt der doppelt gewichteten Deutschnote und der Note für Natur, Mensch, Gesellschaft der beiden massgebenden Semesterzeugnisse muss mindestens 4.8 ergeben.

³ Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B ein; vorbehalten bleibt § 74.

§ 77 Übertritt in die Werkschule

¹ Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 nicht erreichen oder deren Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht, treten in die Werkschule ein. *

² Schülerinnen und Schüler, die in die Werkschule einzuteilen wären, können in der Orientierungsschule unterrichtet werden, sofern die notwendige sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist.

³ Bei der integrativen Förderung hat die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Drittel des wöchentlichen Unterrichts in der Regelklasse zu besuchen.



§ 78 Zuweisungsempfehlung der Lehrperson

¹ Die Lehrperson teilt den Eltern ihre Zuweisungsempfehlung schriftlich mit. Der Termin richtet sich nach dem Zeitplan der Übertrittskommission.

§ 79 Anmeldung durch die Eltern

¹ Die Eltern melden ihr Kind bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission für den von ihnen gewünschten Schultyp an. Die Anmeldungen werden von der Lehrperson entgegen genommen und an die Schulleitung weitergeleitet.

§ 80 * Verfahren bei Uneinigkeit

1. Einleitung des Verfahrens

¹ Die Anmeldung wird von der Schulleitung an das Amt für Volksschulen zuhanden der kantonalen Übertrittskommission weitergeleitet, wenn:

1. die Eltern ihr Kind für einen anderen Schultyp anmelden als für den von der Lehrperson empfohlenen (Integrierte beziehungsweise kooperative Orientierungsschule an Stelle der Werkschule oder Stammklassenunterschied); oder
2. die Schulleitung mit der Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und der Anmeldung der Eltern nicht einverstanden ist.

² Der Übertrittskommission sind die Kopien der Zeugnisse der letzten drei Schuljahre sowie ein Bericht der Lehrperson beizulegen.

§ 81 2. kantonale Übertrittskommission

¹ Die Übertrittskommission stellt der Schulbehörde nach Anhörung der Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung sowie aufgrund eigener Abklärungen einen Zuweisungsantrag. *

² Die Übertrittskommission kann:

1. insbesondere im Zusammenhang mit Übertritten aus der Kleinklasse oder in die Werkschule den Schulpsychologischen Dienst beziehen;
2. Schülerinnen und Schüler zu Prüfungen aufbieten.

§ 82 3. Entscheid

¹ Die Schulbehörde entscheidet bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission über die Zuweisung zum Schultyp oder zur Stammklasse. Für den Entscheid berücksichtigt sie:

1. die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson;
2. die Anmeldung der Eltern;
3. einen allfälligen Zuweisungsantrag der kantonalen Übertrittskommission.

² Der Zuweisungsentscheid ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 83 Zuweisung zu den Niveaus in einzelnen Fächern

¹ Auf Beginn der Orientierungsschule erfolgt die Zuweisung zu den Niveaus in folgenden Fächern:

1. Mathematik in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule;
2. Deutsch in der Integrierten Orientierungsschule;
3. Französisch und Englisch in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule.

² Für die Zuweisung zum Niveau A ist die Note 4.8 erforderlich. Massgebend sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse. Wer diese Leistungen nicht erfüllt, wird dem Niveau B zugewiesen.

314.1

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz) vom 7. Februar 2007 (Stand 1. Januar 2016)

III. Schulbetrieb

Art. 13 Dauer

¹ Das Unterrichtsangebot an der Mittelschule umfasst sechs Jahre.

IV. Schülerinnen und Schüler

Art. 21 Aufnahme

¹ Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschule ist die Absolvierung der Primarschule, der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Lernbereitschaft, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können; ein Übertritt von der Orientierungsschule an die Mittelschule ist



möglich.

² Der Regierungsrat regelt das Aufnahme- beziehungsweise Übertrittsverfahren in einer Vollzugsverordnung.

314.11

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)

vom 12. Juni 2007 (Stand 1. August 2025)

I. Aufnahme

A. Voraussetzungen

§ 1 Grundsatz

¹ In die 1. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Primarschule abgeschlossen haben.

² In die 3. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die 3. Klasse der Orientierungsschule abgeschlossen haben.

³ Im Rahmen der Begabtenförderung kann der Übertritt aus der Orientierungsstufe mit Zustimmung der Bildungsdirektion abweichend von Abs.2 erfolgen.

§ 2 Aufnahmekriterien 1. allgemein

Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittelschule ist der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können. Als Nachweis gelten die im Zeugnis ausgewiesene Leistungsbeurteilung sowie die Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson.

§ 3

2. Leistungsbeurteilung

¹ Massgebend für die Aufnahme sind die gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Französisch und Englisch).

² Der Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Mathematiknote und den Noten der anderen beiden Bereiche muss folgenden Wert erreichen:

1. für den Übertritt aus der Primarschule mindestens 5.2;
2. für den Übertritt aus der Orientierungsschule mindestens 5.0.

³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, im Niveau A besucht wurde.

§ 4

3. Aufnahmeempfehlung

¹ Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab. Sie kann "empfohlen", "bedingt empfohlen" oder "nicht empfohlen" lauten.

² Die Empfehlung stützt sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und wird auf einem Beurteilungsformular festgehalten, das vom Mittelschulrat zu genehmigen ist. Die Eltern werden über die Empfehlung schriftlich orientiert.

³ Die Lehrperson kann in begründeten Fällen auch dann eine Aufnahme empfehlen, wenn der für den Übertritt massgebende Notendurchschnitt nicht erreicht wird.



410.1

Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (Stand 1. Januar 2020)

3. Volksschulstufe

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 Gliederung

¹ Die Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre Schulpflicht, die in der Orientierungsstufe oder im Gymnasium erfüllt werden.

3.2. Schulen der Einwohnergemeinde

3.2.4. Orientierungsschule

Art. 71 Ziel, Dauer

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.

Art. 72 Organisationsform

¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule.

3.2.6 Weitere Vorschriften

Art. 75 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrössen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.

4. Sekundarstufe II

4.2. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen

4.2.1. Kantonsschule

Art. 84 Ausbildung

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.

³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.

⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.

Art. 86 Aufnahme

¹ Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton,
- b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze.

² Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.

³ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.



412.11

Volksschulverordnung vom 16. März 2006 (Stand 1. August 2023)

1. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 8 Promotion und Übertritt

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.

2. Bestimmungen für einzelne Stufen

Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule

a. Allgemeines

¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.

Art. 15

b. Kooperative Orientierungsschule

¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 16

c. Integrierte Orientierungsschule

¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

412.111

Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005 (Stand 1. August 2020)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Beurteilen und Fördern

¹ In der Volksschule wird kompetenz- und förderorientiert beurteilt. Die Lernziele sind in Form von Kompetenzen definiert; sie beinhalten neben dem zu erwerbenden Wissen auch dessen Anwendung.

² Die Beurteilung der Lernenden vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit stützt sich auf:

- a. die Fremd- und Selbstbeurteilung;
- b. ...
- c. Beurteilungsgespräche mit den Lernenden und Erziehungsberechtigten.

³ Die Beurteilung erfolgt ganzheitlich und umfasst vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit folgende Kompetenzbereiche gemäss gültigem Lehrplan:

- a. Fachliche Kompetenzen: Leistungen in den einzelnen Fächern gemäss Stundentafel;
- b. Überfachliche Kompetenzen: Personale, soziale und methodische Kompetenzen;
- c. ...



3. Inhalt und Gestaltung des Schulzeugnisses

Art. 9 Allgemeines

- ¹ Das Schulzeugnis der Volksschule ist als Schulzeugnismappe gestaltet und enthält obligatorisch:
- die Personalien des Schülers oder der Schülerin sowie der Erziehungsberechtigten,
 - die Bestätigung des jährlichen Schulbesuchs mit Angaben zu Absenzen,
 - die Bestätigung der Durchführung der Beurteilungsgespräche,
 - den jährlich zu fällenden Laufbahnentscheid.
- ² Ab der 4. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich pro Semester folgende Informationen:
- die Benotung der fachlichen Kompetenzen, ausser den unter Buchstabe b aufgeführten,
 - den Vermerk „besucht“ anstelle von Noten in den Fächern „Konfessioneller Religionsunterricht“ und Lebenskunde,
 - die Bewertung der überfachlichen Kompetenzen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c dieser Ausführungsbestimmungen.
- ³ In der 5. und 6. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich den Notendurchschnitt, welcher sich auf eine Stelle nach dem Komma gerundet aus folgenden Schulzeugnisnoten zusammensetzt: Deutsch, Mathematik, Natur / Mensch / Gesellschaft, Durchschnitt der beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch, ausgenommen bei der Beurteilung mit individuellen Lernzielen.
- ⁴ Die Klassenlehrperson erstellt das Schulzeugnis jeweils auf Ende Schuljahr, ab der 4. Klasse zusätzlich am Ende des ersten Semesters.
- ⁵ Das Schulzeugnis ist von den Erziehungsberechtigten einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson zurückzugeben. Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme.
- ⁶ Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies von der Klassenlehrperson mit „Unterschrift verweigert“ im Schulzeugnis zu vermerken.

4. Übertritt in die Sekundarstufe I

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt nach der 6. Primarklasse.
- ² Das Übertrittsverfahren soll für Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse eine eignungsgerechte Aufnahme in die Sekundarstufe I gewährleisten.
- ³ Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I beginnt mit dem Eintritt in die 5. Klasse und endet im zweiten Semester der 6. Klasse mit dem Aufnahmeentscheid, der auf einem Zuweisungsantrag basiert.
- ⁴ Gestützt auf die Leistungen in den fachlichen und den überfachlichen Kompetenzbereichen und die Beurteilungsgespräche im Verlauf der 5. und 6. Klasse füllt die Lehrperson in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler den Zuweisungsantrag aus.
- ⁵ Für den Aufnahmeentscheid ist an der Orientierungsschule der Schulrat, an der Kantonsschule die vom Bildungs- und Kulturdepartement ernannte Aufnahmekommission zuständig.

Art. 15 Grundlagen für den Zuweisungsantrag

- ¹ Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen massgebend.
- ² Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:
- die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse,
 - der Notendurchschnitt des zweiten Semesters der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse gemäss Artikel 9 Absatz 3 dieser Ausführungsbestimmungen,
 - ...
 - ...
 - die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil des gewählten Schultyps.
- ³ Weitere Grundlagen für den Zuweisungsantrag (wie z.B. schulpsychologische Eignungsabklärungen) sind erstinstanzlich nicht zulässig.



Art. 16 Aufnahmebedingungen

- ¹ Aus der Gesamtbeurteilung soll hervorgehen, dass die Anforderungen in den fachlichen und den überfachlichen Kompetenzbereichen für den angestrebten Schultyp der Sekundarstufe I erfüllt sind.
- ² Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Schülers oder der Schülerin sind folgende Richtwerte für den Notendurchschnitt gemäss Art. 9 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen:
 - a. für die Aufnahme in die Stammklasse A ein Notendurchschnitt von 4.5.
 - b. für die Aufnahme in die Kantonsschule ein Notendurchschnitt von 5.2.
- ³ Für die Zuteilung in die Niveaugruppen A bzw. B der Orientierungsschule ist die Lernzielerreichung des entsprechenden Faches massgebend. Die Einteilung in die Niveaugruppe A erfolgt ab einem Durchschnitt von 4.5.

Art. 19 c. Aufnahmeentscheid

- ¹ Besteht zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson Einigkeit, so bestätigt der Schulrat in der Regel den Zuweisungsantrag für die Orientierungsschule mit einem formalen Aufnahmeentscheid.
- ² Bei Uneinigkeit entscheidet der Schulrat nach Sichtung der Zuweisungsgrundlagen im eigenen Ermessen über die Aufnahme.
- ³ Für die Aufnahme in die Kantonsschule wird der Aufnahmeentscheid gemäss Absatz 1 und 2 von der Aufnahmekommission gefällt.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens 15. Mai den schriftlichen Aufnahmeentscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

6. Stammklassen- und Niveauwechsel in der Orientierungsschule

Art. 23 Grundsatz

- ¹ Als Niveaufächer werden in der kooperativen Orientierungsschule Mathematik, Französisch und/oder Englisch geführt. In der integrativen Orientierungsschule wird zusätzlich das Fach Deutsch als Niveaufach geführt.
- ² Stammklassen- und Niveauwechsel sind in der Regel auf Beginn eines neuen Semesters vorzunehmen.



213.1

Volksschulgesetz (VSG) vom 13. Januar 1983 (Stand 1. September 2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2. Begriff

¹ Die Volksschule besteht aus den Schultypen Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule.

² Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

³ Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre.

⁴ Die Real- und die Sekundarschule umfassen drei Schuljahre als Oberstufe.

III. Schule

1. Grundlagen

Art. 13. Aufgaben

¹ Der Kindergarten bereitet auf die Primarschule, die Primarschule auf die Oberstufe, die Realschule auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor.

2. Schulorganisation und Unterricht

Art. 31. Beförderung und Übertritt

¹ Der Erziehungsrat ordnet durch Reglement:

- a) die Beförderung in die nächsthöhere Klasse am Ende des Schuljahres;
- b) das Wiederholen von Klassen;
- c) den Übertritt in die Oberstufe;
- d) den Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule;
- e) den Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule.

² Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin und des Schülers durch die bisherige Lehrperson zu berücksichtigen.

Reglement über die Organisation der Oberstufe vom 19. Dezember 2018

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 29 Abs. 5 des Volksschulgesetzes als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Oberstufenmodelle

¹ Die Oberstufe des Schulträgers wird in einem der folgenden Modelle organisiert:

- a) kooperative, typengetrennte Oberstufe;
- b) typengemischte Oberstufe;
- c) altersdurchmischte Oberstufe.

² Unabhängig vom Modell nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann in der Oberstufe in Niveaugruppen unterrichtet werden.

4. Niveauunterricht

Art. 8 Reglement

¹ Der Rat des Schulträgers bestimmt durch Reglement, ob die Oberstufe mit oder ohne Niveaugruppen geführt wird.

² Das Reglement bestimmt:

- a) in welchen Fächern in Niveaus unterrichtet wird;
- b) auf wie vielen Niveaus unterrichtet wird.

Art. 9 Fächer

¹ Der Schulträger kann Niveauunterricht in höchstens drei Fächern vorsehen.

² Niveauunterricht ist in folgenden Fächern möglich:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;



e) Natur und Technik.

Art. 10 Anzahl Niveaus

¹ Niveauunterricht ist auf höchstens drei Niveaus möglich.

² Die Niveaus entsprechen folgenden Anforderungen:

- a) Niveau e: erhöhte Anforderungen;
- b) Niveau m: mittlere Anforderungen;
- c) Niveau g: grundlegende Anforderungen.

³ Wird der Unterricht auf zwei Niveaus erteilt, entfällt das Niveau nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung.

Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 30 und 31 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentliche Volksschule und die anerkannten privaten Sonderschulen, soweit das Sonderpädagogik-Konzept keine abweichende Regelung vorsieht.

II. Beurteilung

1. Grundsatz

Art. 2 Funktion der Beurteilung

¹ Die Beurteilung dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers, der Bilanzierung und der Selektion.

2. Beurteilungsgespräch

Art. 3 Zweck

¹ Das Beurteilungsgespräch dient der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffend Beurteilung des Leistungsstandes sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, Förderung der Schülerin oder des Schülers und Gestaltung der Schullaufbahn.

² Die Schülerin oder der Schüler wird in angemessener Form einbezogen.

Art. 4 Anzahl und Zeitpunkt

¹ Im Schuljahr findet wenigstens ein Beurteilungsgespräch statt. Bei einem Schullaufbahnentscheid im laufenden Schuljahr, zur Vorbereitung des Übertritts in die Oberstufe oder in anderen besonderen Situationen können weitere Beurteilungsgespräche stattfinden.

² Das Beurteilungsgespräch findet bis spätestens Ende März statt.

Art. 5 Inhalt

¹ Die Lehrperson informiert die Erziehungsberechtigten am Beurteilungsgespräch über:

- a) den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern;
- b) das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers;
- c) die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- d) die Gefährdung der Promotion.

² Lehrperson und Erziehungsberechtigte besprechen am Beurteilungsgespräch die künftige Schullaufbahn sowie Beobachtungen aus Schule und Elternhaus.

³ Die Lehrperson verwendet für die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens die kantonal vorgegebenen Instrumente.

III. Schullaufbahnentscheide

Art. 14 Definition

¹ Schullaufbahnentscheide im Sinn dieses Erlasses sind:

- a) die Promotion am Ende eines Schuljahres;
- b) die Repetition eines Schuljahres;
- c) das Überspringen einer Klasse;
- d) der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule und der Übertritt bzw. die Zuteilung zu einem Schultyp und zu einer Niveaugruppe auf der Oberstufe;



e) der Wechsel des Schultyps und der Niveaugruppe auf der Oberstufe.

Art. 15 Antrag der Erziehungsberechtigten

¹ Erziehungsberechtigte können der zuständigen kommunalen Stelle in Bezug auf Schullaufbahnentscheide Antrag stellen.

IV. Promotion

Art. 16 Kindergarten und Primarschule

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle verfügt am Ende des ersten Kindergartenjahres und am Ende der ersten bis fünften Primarklasse die Promotion oder die Repetition des Schuljahres:

a) aufgrund der Gesamteinschätzung der Lehrperson. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;

b) in der zweiten bis fünften Klasse der Primarschule zusätzlich aufgrund des Leistungsstandes in allen Fächern.

² Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Schuljahres fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

Art. 17 Oberstufe a) Realschule

¹ Am Ende des ersten Semesters einer Realklasse erfolgt der Wechsel grundsätzlich in das zweite Semester derselben Realklasse. Aufgrund einer Gesamteinschätzung kann der Wechsel in die Sekundarklasse desselben Jahrgangs verfügt werden, wenn der Anschluss sichergestellt ist.

² Am Ende des Schuljahres erfolgt der Wechsel grundsätzlich in die nächste Klasse der Realschule. Bei ausserordentlich guten Leistungen kann der Wechsel in die gleiche oder, wenn der Anschluss sichergestellt ist, die nächste Klasse der Sekundarschule verfügt werden.

³ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Semesters fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

⁴ Grundlage für die Entscheide gemäss Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sind:

a) für die Promotion im gleichen Schultyp die Gesamteinschätzung der Lehrpersonen. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf den Fachleistungen in allen Fächern, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;

b) für den Wechsel des Schultyps die Gesamteinschätzung gemäss Buchstabe a dieser Bestimmung sowie insbesondere der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 18 b) Sekundarschule

¹ Am Ende des ersten Semesters einer Sekundarklasse erfolgt grundsätzlich der Wechsel in das zweite Semester derselben Sekundarklasse.

² Lässt die Gesamteinschätzung einen Wechsel in das zweite Semester derselben Sekundarklasse nicht zu, wird der Wechsel in die Realklasse desselben Jahrgangs verfügt. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realklasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realklasse.

³ Ende der ersten oder zweiten Sekundarklasse erfolgt der Wechsel in die nächste Sekundarklasse, wenn es die Leistungen zulassen.

⁴ Lassen die Leistungen einen Wechsel in die nächste Sekundarklasse nicht zu, wird der Wechsel in die Realklasse desselben Jahrgangs oder in die Sekundarklasse des tieferen Jahrgangs verfügt. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realklasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realklasse.

⁵ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Semesters fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

⁶ Grundlage für die Entscheide gemäss Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung sind:

a) für die Promotion im gleichen Schultyp die Gesamteinschätzung der Lehrpersonen. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf den Fachleistungen in allen Fächern, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;

b) für den Wechsel des Schultyps die Gesamteinschätzung gemäss Buchstabe a dieser



Bestimmung sowie insbesondere der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 19 c) Wechsel der Niveaugruppe

¹ Grundlage für den Entscheid über den Wechsel der Niveaugruppe ist der Leistungsstand im betreffenden Fach.

Art. 20 Besuch des Unterrichts in einem anderen Oberstufentyp

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann im Einzelfall auf Antrag der Lehrperson verfügen, dass der Unterricht in einem Fach im anderen Oberstufentyp besucht wird.

² Im Zeugnis wird:

- a) die Note für den besuchten Unterricht eingetragen;
- b) der Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp angemerkt.

³ Promotion und Übertritt richten sich nach der Vorschrift für den angestammten Oberstufentyp.

V. Übertritt

2. Von der Primarschule in die Oberstufe

Art. 24 Zuweisung zum Schultyp

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle des Oberstufenschulträgers verfügt Ende Mai des sechsten Primarschuljahres den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse.

² Grundlage ist:

- a) die Gesamteinschätzung der Lehrperson der sechsten Primarklasse. Die Gesamteinschätzung basiert auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs;
- b) der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 25 Oberstufe mit Niveaugruppen

¹ In Oberstufen mit Niveaugruppen verfügt die nach kommunalem Recht zuständige Stelle des Oberstufenschulträgers zusätzlich die Zuteilung zu den Niveaugruppen.

² Grundlage der Zuteilung zur Niveaugruppe ist:

- a) die Empfehlung der Lehrperson der sechsten Primarklasse. Die Empfehlung ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs;
- b) der Leistungsstand im betreffenden Fach.

215.1

Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 (Stand 1. September 2024)

II. Schulen

a) Kantonsschule

Art. 8. Aufgabe und Ausbildungsdauer

a) Untergymnasium

¹ Das Untergymnasium bereitet auf das Gymnasium vor.

² Es umfasst das siebte und achte Jahr der Volksschule.

Art. 9.

b) Gymnasium

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Hochschulstudium vor.

² Es schliesst an die zweite Sekundarklasse oder das Untergymnasium an, umfasst vier Jahreskurse und führt zur Maturitätsprüfung nach den Vorschriften des Bundes sowie der Kantone.

³ Die Maturitätsprüfung wird am Ende des vierten Jahreskurses durchgeführt.

3. Schulbetrieb

Art. 35. Reglemente des Bildungsrates

¹ Reglemente des Bildungsrates ordnen Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung. Rektorenkonferenz und Konvente werden vor Erlass angehört.

² Für die Aufnahme ist die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die bisherigen Lehrpersonen zu berücksichtigen.

³ Die Vorschriften über die Aufnahme bedürfen der Genehmigung der Regierung.



215.111

Aufnahmereglement des Untergymnasiums vom 24. Juni 1998 (Stand 1. August 2019)

II. Aufnahme

1. Prüfung

Art. 2. Grundsatz

¹ Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen.

Art. 3. Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat;
- b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.

2. Ablauf

Art. 6. Fächer

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

² Es wird schriftlich geprüft.

3. Resultat

Art. 13. Richtpunktzahl und Bandbreite

¹ Die Rektorin oder der Rektor:

- a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest;
- b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte oder besonderer Umstände möglich ist.

Art. 14. Aufnahme und Abweisung

¹ Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen.

² Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 lit. b dieses Reglementes.

410.100

Schulgesetz vom 27. April 1981 (Stand 1. August 2020)

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 4 Die öffentlichen Schulen

¹ Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:

- a) der Kindergarten
- b) die Primarschule (inkl. Sonderklassen)
- c) die Orientierungsschule (inkl. Sonderklassen)
- d) die Kantonsschule
- e) die Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes
- f) ...

² Das Berufsschulwesen wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung durch besondere gesetzliche Erlasse geregelt.

^{2bis} Das Hochschulwesen wird durch das Hochschulgesetz geregelt.

³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht

Art. 17a Schulstufen

¹ Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre.

² Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre. Kinder deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen.



³ Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel 3 Jahre.

⁴ Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 29. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat).

III. Die Schulen

D. Die Orientierungsstufe

Art. 38 Dauer

¹ Der Unterricht an der Orientierungsschule umfasst drei Schuljahre. Er kann mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes um ein Schuljahr erweitert werden, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und ein Klassenbestand von mindestens zwölf Schülern gesichert ist.

² Die vierte Klasse ist ein Teil der öffentlichen Schule.

Art. 39 Schüler

¹ Die Orientierungsschule umfasst alle Schüler, die nicht in Sonderschulen unterrichtet werden.

² Die Schüler der Orientierungsschule werden nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage unterrichtet.

Art. 41 Innere Gliederung

¹ Die Orientierungsschule wird in den zwei Abteilungen Sekundarschule und Realschule geführt. In der gleichen Schulanlage sollen sie in der Regel einer einheitlichen Leitung unterstehen.

² Durch abteilungsübergreifenden Unterricht und gemeinsame Veranstaltungen ist der Kontakt unter den Schülern zu fördern.

Art. 42 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule bereitet auf Berufe und Berufsschulen vor, die eine anspruchsvollere Schulbildung voraussetzen.

² Zur Gewährleistung der Vorbereitung auf die weiterführenden Mittelschulen und auf Bildungsgänge mit erhöhten Anforderungen wird besonderer Vorbereitungsunterricht erteilt.

³ Die Organisation des besonderen Vorbereitungsunterrichtes wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

⁴ Der Unterricht wird in der Regel von Lehrern mit besonderer Ausbildung in bestimmten Fächergruppen erteilt.

Art. 43 Realschule

¹ Die Realschule vermittelt den Schülern eine abschliessende Schulbildung, die den Zugang zu allen Berufslehren ohne besondere Anforderungen an den Schulabschluss möglich macht.

² Der Unterricht für die Schüler der Sonderklassen berücksichtigt die besonderen Möglichkeiten dieser Schüler.

³ Der Unterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.

410.110

Schuldekret vom 27. April 1981 (Stand 1. August 2020)

III. Die Schulen

C. Die Orientierungsschule

§ 13 Eintritt

¹ Die Schüler werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen in die verschiedenen Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen.

² Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.



411.102

Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und Sekundarstufe I vom 7. Mai 2003 (Stand 1. August 2018)

IV. Übertritt in die Sekundarstufe I

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Grundsatz

- ¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler und Schülerinnen am Ende der 6. Primarklasse entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultypus der Sekundarstufe I zuzuweisen, in dem sie am besten gefördert werden können.
- ² Zentrales Element des Verfahrens ist der Zuweisungsvorschlag durch die Klassenlehrer oder -lehrerinnen, basierend auf der Gesamtbeurteilung der Schüler und Schülerinnen.
- ³ Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin erläutert den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch den Zuweisungsvorschlag.
- ⁴ ...

§ 26 Entscheidungsgrundlagen

- ¹ Die Gesamtbeurteilung richtet sich nach den Leistungen und der voraussichtlichen Entwicklung des Kindes.
- ² Für den Zuweisungentscheid ist die Gesamtbeurteilung massgebend.
- ³ Für den Zuweisungsvorschlag müssen die Beurteilungen der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen zu berücksichtigen.

B Verfahren

§ 31 Übertrittsgespräch

- ¹ Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 6. Primarklasse führt bis spätestens 15. März ein Übertrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und unterbreitet einen Zuweisungsvorschlag.
- ² Ziel des Übertrittsgespräches ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungentscheid zu gelangen.
- ³ In der Regel nimmt der Schüler bzw. die Schülerin am Übertrittsgespräch teil.

413.111

Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2023)

2.2. Volksschulangebot

2.2.1. Allgemeines

§ 19 Bildungszyklen

- ¹ Die Volksschule besteht aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
- ² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus dem Kindergarten und der Primarschule zusammen. Die Zyklen umfassen: a) b) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule; 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.
- ³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in höchstens drei verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.
- ⁴ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig.

§ 22 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen

- ¹ Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig schriftlich beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.

- ² Ab dem zweiten Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.

- ³ Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung, die Notengebung für die Zeugnisse und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.



2.2.2. Kommunale Volksschulangebote (Regelschule)

§ 23 Regelschule

¹ Die Regelschule umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

§ 24 Angebot Primarstufe

¹ Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule.

² Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Informatische Bildung. Sie ist auf eine ausgewogene Bildung der menschlichen Fähigkeiten bedacht und bereitet auf den Besuch der Sekundarstufe I vor.

§ 25 Angebot Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. Sie fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein.

413.412

Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016 (Stand 1. August 2023)

3. Übertritt in die Sekundarschule

3.1. Übertrittsbedingungen

§ 17 Zuteilung in die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I

¹ Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Anforderungsniveaus B, E oder P der Sekundarstufe I werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und gefördert.

² Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarstufe I setzt die entsprechende Eignung und Empfehlung der Klassenlehrperson voraus.

§ 18 Empfehlungsgrundlagen

¹ Grundlagen für die Zuteilungsempfehlung in ein bestimmtes Anforderungsniveau bilden:

- a) Die Beurteilung der fachlichen Leistungen: der ungerundete Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (in Zehntelnoten ausgedrückt) in der sechsten Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres;
- b) die Gesamteinschätzung der Leistungen und der Leistungsentwicklung in allen Fächern;
- c) die Gesamteinschätzung des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus B, E und P.

² Die Klassenlehrperson hält die Zuteilungsempfehlung im Antragsformular fest.

§ 19 Notenwerte für die Anforderungsniveaus P, E und B

¹ Für die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus gelten die folgenden Notenwerte:

- a) Sek P: 5,2 und höher;
- b) Sek E: 4,6 und höher;
- c) Sek B: tiefer als 4,6.

§ 20 Spezielle Fälle

¹ Die Klassenlehrperson kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit von den Notenwerten für die Sekundarschule E und P abweichen.

§ 21 Planungsgrößen für die Zuteilung

¹ Für die Zuteilung gelten die folgenden Planungsgrößen als Richtwerte:

- a) Sekundarschule B: 30 - 40 % der Schüler und Schülerinnen;
- b) Sekundarschule E: 40 - 50 % der Schüler und Schülerinnen;
- c) Sekundarschule P: 15 - 20 % der Schüler und Schülerinnen.



² Das Volksschulamt überprüft die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt.

3.2. Verfahren

§ 29 Übertrittsgespräch und Zuteilungsantrag

¹ Im Übertrittsgespräch im zweiten Semester der sechsten Klasse (Anfang März) bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin die Zuteilungsempfehlung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarschule B, E und P und stellt gestützt darauf einen Antrag.

² Bei Einigkeit leitet die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz weiter.

³ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule zur Kontrollprüfung anmelden.

§ 30 Kontrollprüfung

¹ In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft.

² Für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus gelten die für das Übertrittsverfahren definierten Notenwerte (§ 20).

³ Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter.

⁴ Fällt das Ergebnis der Kontrollprüfung tiefer aus als die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson, geht die Zuteilungsempfehlung vor.

⁵ Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde.

611.210

Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005

II. Öffentliche Volksschule

A. Schularten

§ 15 Sekundarstufe I

a) Ziel und Dauer

¹ In der Sekundarstufe I werden die auf der Primarstufe erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert und die Jugendlichen auf die berufliche oder eine weitere schulische Ausbildung vorbereitet.

² Die Sekundarstufe I umfasst drei Jahre.

§ 16 b) Organisationsformen

¹ Die Sekundarstufe I kann entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveauklassen in ausgewählten Fächern geführt werden.

² Es können besondere Klassen namentlich für lernbehinderte, verhaltensauffällige oder fremdsprachige Kinder geführt werden.

IX. Organe des Kantons

§ 55 2. Erziehungsrat

a) Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.

² Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.

³ Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.

⁴ Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

613.111

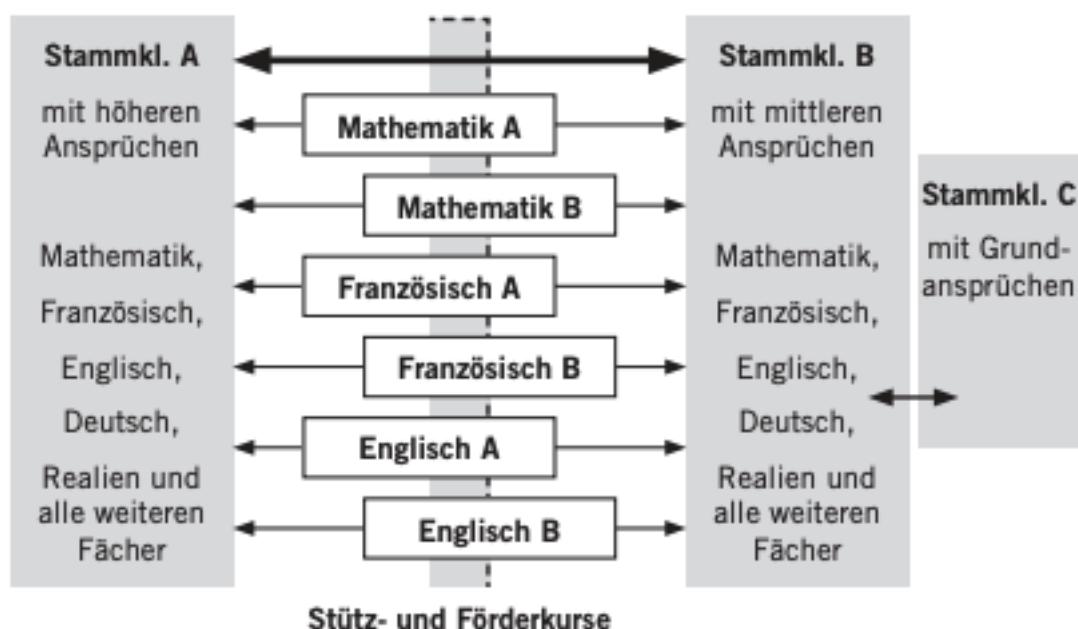
Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006

IV. Sekundarstufe I

§ 14 Organisationsform: Zwei Modelle

¹ Für die dreiteilige Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Sekundarschule mit höheren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich), Realschule mit mittleren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen) und Werkschule mit Grundansprüchen (orientiert sich am Grundanspruch der Kompetenzen).

² Für die kooperative Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Stammklassen A, B und C sowie Niveauteilungen A und B in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. Das Niveau A mit höheren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich, das Niveau B mit mittleren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen. In der Regel arbeiten mehrere Stammklassen als Betriebseinheit zusammen. Bei einer grossen Schülerzahl kann bei den Niveaufächern eine zusätzliche Abteilung geführt werden.



³ Die Werkschule bzw. Stammklasse C orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans. Sie sind besondere Klassen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots und werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

613.211

Beurteilungsreglement für die Volksschule (vom 30. Juni 2021)

IV. Schullaufbahnentscheid

§ 15 Grundsätze

Die Schullaufbahn beginnt mit dem Eintritt in den ersten Zyklus und endet mit Abschluss des dritten Zyklus.

§ 16 Begriff

Schullaufbahnentscheide sind sämtliche Entscheidungen über den Wechsel der Klassenstufe, der Schulstufen, der Klassen und Niveaus sowie Entscheide über Förder- und Sonderpädagogische Massnahmen.

§ 17 Förder- und Entlastungsmassnahmen

Zur Unterstützung der Kompetenzerreichung können in begründeten Fällen folgende Fördermassnahmen ergriffen werden:

- a) Integrative Förderung;
- b) Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
- c) Logopädie;
- d) Psychomotorik.



Zur Unterstützung der Kompetenzerreichung können folgende Entlastungsmassnahmen ergriffen werden: a) Lernzielanpassung, Notenbefreiung und Dispensation; b) Nachteilausgleich

§ 18 Grundlagen für Schullaufbahnentscheide

¹Als Grundlage für Entscheide über Fördermassnahmen oder Schullaufbahnentscheide dient eine Gesamtbeurteilung.

Die Gesamtbeurteilung umfasst:

- a) die kognitiven Fähigkeiten;
- b) die produkt- und prozessbezogenen Leistungsbeurteilungen im Rahmen des Lehrplans;
- c) die personalen, methodischen und sozialen Kompetenzen;
- d) die individuelle Entwicklung der Schülerin / des Schülers.

² Die Gesamtbeurteilung nimmt die Klassenlehrpersonen vor. Sie bezieht die Beurteilungen aller Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers mit ein. Es können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

§ 19 Uneinigkeit

¹ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Schullaufbahnentscheid nicht einverstanden, leitet die Klassenlehrperson die Unterlagen zur Bearbeitung an die Schulleitung weiter.

² Die Schulleitung hört beide Parteien an und prüft die Unterlagen.

³ Die Schulleitung entscheidet und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

V. Dokumentation und Organisation

§ 20 Dokumentation

¹ Die Unterlagen zum Zeugnis, den Standortgesprächen und den Schullaufbahnentscheiden sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

² Die Schulen führen eine Schulkontrolle. Der Erziehungsrat legt Form und Inhalt fest.

³ Die Schulkontrollen sind vom Schulträger zu archivieren.

§ 21 Organisation

¹ Die Klassenlehrperson legt die Standortgesprächsbogen und Förderpläne im Schülerdossier ab.

² Die Schülerdossiers werden an die neue Klassenlehrperson weitergegeben.

§ 22 Hilfsmittel

Der Kanton stellt den Lehrpersonen geeignete Hilfsmittel zur Beurteilung, für die Standortgespräche und die Zeugnisausfertigung zur Verfügung.

VI. Beurteilungskultur

§ 23 Umsetzung

¹ Die Schulen regeln die Umsetzung auf Grundlage des kantonalen Referenzrahmens.

² Die Umsetzung für die Beurteilung ist durch die Schulleitung regelmässig zu überprüfen.

411.11

Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 1. Januar 2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Volksschule

¹ Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

² Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kinder, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich.

II. Schulorganisation

§ 12 Primarschule

Die Primarschule umfasst sechs Jahre. Sie legt die Grundlagen der schulischen Bildung. Sie vermittelt elementare Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.

§ 13 Sekundarschule

Die Sekundarschule umfasst drei Jahre. Sie festigt und erweitert das in der Primarschule Gelernte und rundet die Bildung der Volksschule ab. Sie bereitet auf berufliche Ausbildung und weiterführende Schulen vor.

§ 14 Organisation der Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule gliedert sich in zwei Typen, einen mit grundlegenden und einen mit erweiterten Anforderungen.

² Mindestens in Mathematik und einer Fremdsprache wird der Unterricht in Niveaus geführt.

³ Soweit anderweitig ein hoher Grad an binnendifferenziertem Unterricht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat einen Verzicht auf Typengliederung oder Niveaufführung vorsehen.



⁴ Die Durchlässigkeit ist zu gewährleisten.

§ 15 Übertritt und Wechsel

¹ Der Regierungsrat regelt den Übertritt in die Sekundarschule sowie den Typen- und Niveauwechsel auf dieser Stufe.

² Beim Übertritt beantragt die abgebende Klassenlehrperson der für die Sekundarschule verantwortlichen Gemeinde die Zuweisung eines Kindes zu Typ und Niveau. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Antrag kann eine Prüfung abgelegt werden.

411.111

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2024)

4. Spezielle Bestimmungen zu Stufen

4.2. Sekundarschule

§ 24 Übertritt in die Sekundarschule

¹ Die Klassenlehrperson stellt der für die Sekundarschule verantwortlichen Schulgemeinde aufgrund der gezeigten Leistungen und weiterer Anhaltspunkte für die künftige Leistungsentwicklung Antrag auf Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in einen Typ, ein Niveau oder einen Leistungszug. Der Antrag ist zu dokumentieren und mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

² Für die Zuteilung in einen Typ, ein Niveau oder einen Leistungszug mit Anforderungen, die im Vergleich zum Antrag oder zur vorgesehenen Zuteilung höher liegen, kann eine Prüfung abgelegt werden.

³ Die für die Sekundarschule verantwortliche Gemeinde nimmt die Zuteilung vor.

⁴ Das Departement erlässt ergänzende Bestimmungen.

Departement für Erziehung und Kultur

Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 1. Juni 2019

B. Übertritt in die Sekundarschule

1. Der Antrag der Klassenlehrperson auf die Zuteilung zu einem Typ oder Leistungszug richtet sich nach einer Gesamtbewertung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich an folgenden Faktoren:

a)

- Überfachliches Potenzial
- Begabungen
- Lern-/Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Körperliche und kognitive Entwicklung
- Auffassungsaufgabe

b)

- Fachliches Potenzial
- Deutsch
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

Auf eine weitere Differenzierung der Faktoren und Vorgaben durch die Schulgemeinden ist zu verzichten.

Der Antrag auf Zuteilung für die in Niveaus geführten Fächer orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial.

2. Die für die Sekundarschule verantwortliche Schulgemeinde informiert die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren und ihr Leistungssystem (Leistungstypen, Niveaus und Leistungszüge).



3. Die Beurteilung muss einen grösseren Zeitraum umfassen. Bei einem Schul- oder Lehrpersonenwechsel (z.B. bei Umzug oder Versetzungen) während der 6. Klasse ist nach Möglichkeit Rücksprache mit der vormaligen Klassenlehrperson zu nehmen und deren Leistungsbeurteilung angemessen mit zu berücksichtigen.
4. Der Antrag ist den Erziehungsberechtigten bis Ende März schriftlich zu unterbreiten. Die Klassenlehrperson bietet zur Begründung des Antrags eine Besprechung an
5. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag nicht einverstanden, kann eine Übertrittsprüfung (Koordinierte Aufnahmeprüfung - KAP) absolviert werden. Der Kanton stellt den Schulen eine verbindlich zu verwendende Prüfung zur Verfügung. Die Zuteilung richtet sich nach dem Prüfungsergebnis.

400.100**Legge della scuola del 1° febbraio 1990****Titolo I****Disposizioni generali****Capitolo I****Scuola pubblica****Art. 4 Ordinamento**

¹ La scuola è ordinata nei seguenti gradi:

- a) la scuola dell'infanzia;
- b) la scuola elementare;
- c) la scuola media;
- d) le scuole postobbligatorie.

² Gli ultimi due anni di scuola dell'infanzia, la scuola elementare e la scuola media sono scuole dell'obbligo. Il primo anno di scuola dell'infanzia è facoltativo.

³ Le scuole postobbligatorie comprendono i seguenti ordini:

- a) le scuole medie superiori;
- b) ...;

c) le scuole professionali.

⁴ La pedagogia speciale è organizzata dal Cantone come servizio particolare che opera in collaborazione con i singoli gradi o ordini scolastici, con gli istituti pubblici e con gli istituti privati riconosciuti.

411.100**Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 7 febbraio 1996****Titolo III****La scuola elementare****Capitolo I****Organizzazione****Art. 23 Durata e cicli di studio**

La scuola elementare comprende cinque classi di un anno ciascuna e si suddivide in:

- a) un primo ciclo, per le prime due classi;
- b) un secondo ciclo, per le tre classi successive.

Capitolo II**Frequenza della scuola****Art. 27 Promozioni**

Il Regolamento stabilisce le condizioni e le modalità del passaggio degli allievi alla classe successiva e le condizioni richieste per accedere alla scuola media.



412.100

Legge sulla scuola media del 21 ottobre 1974

Insegnamento

1. Durata

Art. 5

La scuola media comprende 4 classi di un anno ciascuna e si suddivide:

- a) in un ciclo di osservazione, per le prime due classi;
- b) in un ciclo di orientamento, per le due classi successive.

2. Cicli

a) d'osservazione

Art. 6

Il ciclo di osservazione si propone di scoprire e sviluppare, ad opera dei docenti e degli orientatori, le qualità di ogni allievo e di favorire l'orientamento scolastico.

b) d'orientamento

Art. 7

¹ Il ciclo d'orientamento si propone di dare agli allievi la possibilità di valutare le loro capacità e di definire i loro interessi scolastici e professionali.

² A tal fine l'insegnamento comprende:

- a) una parte comune a tutti gli allievi, composta di materie obbligatorie;
- b) una parte differenziata, composta di corsi a due livelli in alcune materie obbligatorie, di opzioni d'approfondimento e di opzioni d'orientamento.

La parte differenziata può occupare al massimo metà del tempo scolastico; le opzioni e i livelli ivi compresi sono soggetti a scelte individuali tra loro indipendenti.

³ Durante il ciclo d'orientamento è possibile modificare le scelte iniziali.

⁴ Ogni allievo riceve l'aiuto necessario per una conveniente scelta scolastica e professionale.

Passaggio dalla scuola elementare alla scuola media

Art. 12

Ogni allievo licenziato dalla scuola elementare passa al ciclo di osservazione della scuola media.

Obbligatorietà

Art. 13

Gli allievi residenti in un comprensorio di scuola media sono obbligati a frequentarla quando siano licenziati dalla scuola elementare.



10.1111

Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. August 2016)

3. Kapitel: Einzelne Schulen

1. Abschnitt: Volksschule

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) die Kindergartenstufe;
- b) die Primarstufe;
- c) die Sekundarstufe I ohne Gymnasialklassen;
- d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.

Artikel 9 Primarstufe

¹ Die Primarstufe vermittelt die Elementarschulbildung. Sie macht das Kind mit den Anforderungen der Schule vertraut und schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

² Sie umfasst sechs Schuljahre.

Artikel 10 Sekundarstufe I

a) Gliederung

¹ Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

² Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.

Artikel 11 b) Zweck

Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

5. Kapitel: Organisation der Schule

Artikel 60 b) Zuständigkeiten

¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.

² Er unterstützt die zuständige Direktion9 bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.

³ Er hat insbesondere für die Volksschule:

- a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;
- b) die Lehrmittel festzulegen;
- c) die Beurteilung der Lernenden sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;
- d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;
- e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzurufen;
- f) die Schulversuche zu bewilligen;
- g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
- h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrats zu entscheiden;
- i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;
- j) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion10 vor wichtigen Entscheidungen, die die Volksschule betreffen, anzuhören.

⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.



10.1115

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand am 1. August 2016)

3. Kapitel: Einzelne Schulen

Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG)

¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle:

- a) separiertes Modell: mit Sekundar-, Real- und Werkschule, wobei die Schulzweige den schulischen Gegebenheiten entsprechend zusammenarbeiten sollen;
- b) kooperatives Modell: mit Stammklassen A und Stammklassen B sowie Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern;
- c) integriertes Modell: mit Stammklassen und Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern.

² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle. Er kann altersgemischte Klassen zulassen.

³ Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen.

⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulverordnung geregelt.

5. Kapitel: Organisation der Schule

2. Abschnitt: Schulbetrieb

Artikel 27 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren (Art. 32 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus.

10.1711

Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement) vom 16. September 1998 (Stand am 1. Januar 2012)

2. Abschnitt: Übertritt von der Primarschule und Kleinklasse in die Oberstufe und in das Gymnasium

Artikel 4 Zuweisung

¹ Die Lehrperson der 6. Klasse

- a) ermittelt in Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern, welche Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe den Fähigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht;
- b) nimmt den Wunsch der Eltern über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers entgegen;
- c) bespricht sich bei Grenzfällen mit den Lehrpersonen der Oberstufe oder des Gymnasiums sowie
- d) weist die Schülerin oder den Schüler der geeigneten Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe zusätzlich dem geeigneten Niveau zu und teilt dem Schularat den Zuweisungsentscheid mit, der diesen den Eltern bis zum 1. März weiterleitet.

² Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern, die in eine Oberstufe mit integrierter Werkschule überreten, legt die Klassenlehrperson im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nach Rücksprache mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik fest, in welchen Fächern die Anpassung der Lernziele weiterzuführen ist.

³ Im Fach Französisch erfolgt die Niveaузuteilung provisorisch. Die definitive Niveaузuteilung erfolgt im November des 7. Schuljahres durch die Französischlehrperson der Oberstufe.

Artikel 5 Entscheidungskriterien

Die Lehrperson berücksichtigt beim Zuweisungsentscheid:

- a) die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im ersten Semester der 6. Klasse;
- b) die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie
- c) die Gespräche mit der Schülerin oder des Schülers und den Eltern.

**400.02****Loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) du 7 juin 2011 (Entrée en vigueur dès le 01.08.2013)****Chapitre IV****Organisation générale****Art. 66 Degrés scolaires**

¹ L'école obligatoire est composée de deux degrés: le degré primaire et le degré secondaire I.

² Le degré primaire dure huit ans et comprend deux cycles: le premier cycle primaire et le deuxième cycle primaire.

³ Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure trois ans.

⁴ Les classes de raccordement et de ratrappage durent une année supplémentaire. Elles sont rattachées au degré secondaire I.

Chapitre VIII**Degré secondaire****Art. 83 Degré secondaire**

¹ Le degré secondaire I comprend les années 9, 10 et 11 de l'école obligatoire.

² Au degré secondaire I, les élèves sont répartis selon des voies et niveaux perméables.

³ L'enseignement y est différencié selon trois types conformément à l'article 86: l'enseignement pré gymnasial, l'enseignement à niveaux et l'enseignement consolidé.

⁴ Une 12ème année de ratrappage ou de raccordement est organisée de manière spécifique. Elle est fréquentée par les élèves qui remplissent les conditions de l'article 61.

Art. 85 Organisation de la 9ème, de la 10ème et de la 11ème année

¹ Dès la 9ème année, les élèves sont répartis dans les voies qui préparent aux formations scolaires et professionnelles subséquentes, et qui sont :

a. la voie pré gymnasiale prépare plus particulièrement aux études gymnasiales conduisant aux différents certificats de maturité;

b. la voie générale prépare aux formations menant:

- au certificat fédéral de capacité;
- au certificat de maturité professionnelle aux conditions fixées par la législation sur la formation professionnelle;
- au certificat de culture générale et de commerce aux conditions fixées par le règlement des gymnasies.

Art. 86 Enseignement au degré secondaire I

¹ En voie pré gymnasiale, les élèves reçoivent un enseignement de type pré gymnasial commun dans l'ensemble des disciplines, à l'exception des options.

² En voie générale, les élèves suivent un enseignement commun dans toutes les disciplines, à l'exception des options ; un enseignement à niveaux est offert en français, mathématiques et allemand. L'enseignement de ces disciplines est organisé selon deux niveaux:

a. le niveau 1 correspond à des exigences de base;

b. le niveau 2 correspond à des exigences supérieures.

³ Les élèves qui suivent les objectifs de base dans les trois disciplines bénéficient d'un enseignement consolidé visant à privilégier leur insertion professionnelle. Cet enseignement peut déroger à la grille horaire dans les limites définies par le règlement.

⁴ Le conseil de direction met en place un enseignement consolidé. A cet effet, il peut décider le regroupement des élèves concernés dans des entités constituées, un enseignement complémentaire spécifique, des appuis individualisés ou une combinaison de ces mesures.

⁵ Le département veille à une bonne application de ces dispositions dans l'ensemble du canton.

Art. 88 Répartition initiale dans les voies

¹ Les élèves sont accueillis au degré secondaire I dans les voies en fonction des décisions établies par le conseil de direction des établissements primaires, sur la base des critères suivants:

a. les résultats obtenus en fin de 8ème année;

b. les résultats obtenus aux épreuves cantonales de référence (ci-après: ECR) au sens de l'article 113 c).



² Les résultats des ECR seront pris en compte pour un 30%, alors que les résultats du semestre seront pris en compte pour un 70%. Le règlement précise la procédure de mise en voie et les modalités de prise en compte des éléments figurant à l'alinéa 1.

Art. 89 Répartition initiale dans les niveaux

¹ En fin de 8ème année, une fois la répartition des élèves dans les voies effectuée et sur préavis des enseignants concernés, le conseil de direction répartit les élèves de la voie générale dans les cours de niveau 1 ou de niveau 2 pour le français, les mathématiques et l'allemand.

² Cette répartition s'opère en fonction des résultats obtenus en fin de 8ème ainsi qu'aux ECR dans chacune de ces disciplines.

³ Les résultats des ECR seront pris en compte pour un 30%, alors que les résultats du semestre seront pris en compte pour un 70%. Le règlement précise la procédure de mise en niveaux et les modalités de prise en compte des éléments figurant aux alinéas précédents.

⁴ Lorsqu'un élève ne remplit pas les conditions d'accès à la voie prégymnasiale mais qu'il dispose de compétences lui permettant de suivre l'enseignement d'une discipline dans cette voie, il peut être mis au bénéfice de cet enseignement pour la discipline concernée.

⁵ Les cours à niveaux sont dispensés en principe à des élèves provenant de classes différentes.

400.02.1

Règlement d'application de la loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (RLEO) du 2 juillet 2012

(Entrée en vigueur dès le 01.08.2021)

Chapitre VIII

Degré secondaire

Art. 66 Procédure d'orientation dans les voies et les niveaux (LEO art. 88 et 89)

¹ A la fin du 1er semestre de la 8ème année, les enseignants rencontrent individuellement les parents pour une analyse de la situation scolaire de leur enfant.

² En avril et en mai, tous les élèves de 8ème année sont soumis à une épreuve cantonale de référence (ci-après: ECR) en français, en mathématiques et en allemand.

³ A la fin de l'année scolaire, sur préavis du conseil de classe, le conseil de direction décide, sur la base des résultats obtenus aux ECR et en fin d'année:

- a. de la promotion ;
- b. de l'orientation en voie prégymnasiale ou en voie générale;
- c. du niveau attribué aux élèves orientés en voie générale.

⁴ Le conseil de direction communique cette décision aux parents, ainsi qu'au directeur de l'établissement secondaire qui accueillera l'élève en 9ème année.

400.1

Loi sur l'instruction publique (LIP) du 04.07.1962 (état 01.08.2021)

1 Organisation de l'enseignement

1.2 L'enseignement public

1.2.1 Les divisions de l'enseignement public

Art. 4 Divisions

¹ L'enseignement public comporte:

- a) l'enseignement primaire;
- b) l'enseignement secondaire du premier degré;
- c) l'enseignement secondaire du deuxième degré;
- d) l'enseignement supérieur.



411.2

Loi sur le cycle d'orientation (LCO) du 10.09.2009 (état 01.08.2021)

1 Généralités

Art. 3 Définition

- ¹ Le CO fait suite à la huitième année de l'école primaire. Il comprend les trois dernières années de la scolarité obligatoire.
- ² L'élève en âge de scolarité obligatoire qui fréquente la première année du lycée-collège est soumis aux dispositions relatives à l'enseignement du degré secondaire II général.
- ³ L'élève qui fréquente le CO, même s'il n'est plus en âge de scolarité obligatoire, est soumis aux dispositions relatives à l'enseignement du degré secondaire I.

Art. 4 Missions et buts

- ¹ Le CO, en poursuivant la formation de base confiée à l'école primaire, a pour mission fondamentale de renforcer les connaissances et compétences nécessaires à une progressive orientation du jeune vers les choix qu'il est appelé à effectuer.
- ² Le CO a notamment pour buts de:
 - a) consolider et compléter les savoirs acquis par l'élève à travers un enseignement exigeant et de qualité;
 - b) l'orienter progressivement vers la voie qui correspond le mieux à ses aptitudes et à ses goûts;
 - c) former chez lui la capacité de discernement utile à sa perception de la société et du monde du travail et permettre le développement des compétences de collaboration et de communication;
 - d) développer chez lui, de manière équilibrée, structurée et par souci d'unité fondamentale de l'homme, à la fois l'intelligence, le sens des responsabilités, la volonté, la créativité, la mémoire, l'affectivité, la spiritualité et les dispositions physiques.
- ³ Intégré au tissu social communal ou régional, le CO est également un lieu de rayonnement culturel.

3 Transition Primaire – CO

Art. 17 Mesures particulières

- ¹ Pour assurer un passage harmonieux entre la 8^e primaire et le CO, des mesures particulières sont prévues, notamment les conditions et missions spécifiques définies par le Département pour les maîtres concernés.

Art. 18 Entretiens d'appréciation

- ¹ En vue de l'admission au CO, des entretiens individuels entre le maître de 8^e primaire, l'élève et les parents sont organisés. L'appui d'un intervenant spécialisé peut être demandé.

Art. 19 Rapport d'évaluation

- ¹ Le maître de 8^e primaire établit un rapport d'évaluation de fin d'année scolaire fondé sur divers éléments d'appréciation. Il indique également les niveaux qui seront suivis par l'élève en première année du CO (1CO). Ce document officiel est présenté aux parents qui le signent. Il est transmis à la direction du CO.

4 Organisation générale du CO

4.1 Admission

Art. 21 Elèves admis

- ¹ Au terme de la 8^e année de l'école primaire, est admis au CO:
 - a) l'élève promu, soit celui dont la moyenne des notes du premier groupe et la moyenne générale sont égales ou supérieures à 4,0;
 - b) l'élève non promu mais auquel il ne reste que deux années de scolarité obligatoire;
 - c) l'élève au bénéfice d'un programme adapté dans une ou plusieurs disciplines de 8^e primaire.
- ² L'inspecteur scolaire, sur préavis de la direction, les parents entendus, statue sur les cas particuliers. Cas échéant, une décision du Département est requise.

Art. 22 Exception à l'admission – Responsabilité des parents

- ¹ En se fondant sur l'évaluation de fin de la 8^e primaire, les parents peuvent décider sous leur responsabilité de faire redoubler la 8^e primaire à leur enfant promu, si sa moyenne annuelle dans les branches du 1^{er} groupe et/ou sa moyenne générale se situent entre 4,0 et 4,2, pour autant qu'il lui reste trois ans de scolarité obligatoire à accomplir.



4.2 Structure générale

Art. 23 Principe

¹ Le CO est organisé sur trois ans en classes hétérogènes. Les disciplines expressément prévues dans la présente loi sont dispensées en cours à deux niveaux.

² Pour les disciplines en question, les élèves sont répartis année après année dans des niveaux différenciés afin de favoriser au mieux une orientation progressive en fonction de leurs goûts et aptitudes.

³ Les critères de répartition par niveaux sont définis ci-après par année de cursus.

Art. 24 Première année du CO (1CO) – Caractéristiques – Répartition des élèves

¹ La première année regroupe tous les élèves en classes hétérogènes sauf pour la langue d'enseignement (L1) et les mathématiques qui sont enseignées à deux niveaux.

² Le Département accorde, sauf pour les cours à niveaux et en priorité pour la L2, jusqu'à huit périodes/semaine par classe de base pour le dédoublement ou la réorganisation de certains cours. Cela peut être mis en place pour des raisons pédagogiques, de ressources humaines ou matérielles. La direction en propose l'organisation au Département pour approbation.

³ La répartition dans les niveaux en 1CO se fait en fonction de la moyenne annuelle en fin de 8^e primaire dans chacune des branches considérées:

- a) moyenne annuelle de 5,0 ou plus: possibilité de suivre l'enseignement en niveau I;
- b) moyenne annuelle de 4,7 ou moins: niveau II;
- c) moyenne annuelle à 4,8 ou 4,9: niveau I si au moins deux des trois critères ci-après sont favorables, sinon niveau II:
 1. résultat de l'examen cantonal: 5,0 et plus: niveau I; 4,9 et moins: niveau II;
 2. avis des parents;
 3. avis du maître de 8^e primaire fondé sur une évaluation globale.

400.1

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 04.07.1962 (Stand 01.08.2021)

1 Aufbau des Unterrichtswesens

1.2 Das öffentliche Unterrichtswesen

1.2.1 Die Abteilungen des öffentlichen Unterrichtswesens

Art. 4 Abteilungen

¹ Das öffentliche Unterrichtswesen umfasst:

- a) den Primarunterricht;
- b) den Sekundarunterricht;
- c) den Mittelschulunterricht;
- d) den Hochschulunterricht.

411.2

Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) vom 10.09.2009 (Stand 01.08.2021)

Art. 3 Definition

¹ Die OS folgt nach der achten Primarklasse. Sie umfasst die drei letzten Jahre der obligatorischen Schulzeit.

² Für den Schüler im schulpflichtigen Alter, der das erste Jahr des Gymnasiums besucht, gelten die Bestimmungen für den Unterricht der allgemein bildenden Sekundarstufe II.

³ Für den Schüler, der die OS besucht, obwohl er nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist, gelten die Bestimmungen für den Unterricht der Sekundarstufe I.

Art. 4 Aufgaben und Ziele

¹ Die OS führt die Grundausbildung der Primarschule weiter. Ihr grundlegender Auftrag besteht darin, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu stärken und dem Jugendlichen bei der schrittweisen Berufswahl zu helfen.

² Die OS verfolgt namentlich folgende Ziele:

- a) sie festigt und vervollständigt das vom Schüler erworbene Wissen durch einen anspruchsvollen und qualitativ hochstehenden Unterricht;



- b) sie bereitet ihn darauf vor, allmählich den Ausbildungsweg zu finden, der seinen Fähigkeiten und Interessen am besten entspricht;
- c) sie formt bei ihm die Urteilsfähigkeit, die er braucht, um sich in der Gesellschaft und der Arbeitswelt zurechtzufinden, und entwickelt die Kompetenzen der Zusammenarbeit und der Kommunikation;
- d) sie entwickelt bei ihm in ausgeglichener, strukturierter Weise und unter Berücksichtigung der fundamentalen Einheit des Menschen die Intelligenz, das Verantwortungsbewusstsein, die Willenskraft, die Kreativität, das Gedächtnis, die Emotionalität, die Spiritualität und die körperliche Verfassung.

³ Die OS ist im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde oder der Region auch ein Ort der kulturellen Ausstrahlung.

3 Übergang Primarschule – OS

Art. 17 Besondere Massnahmen

¹ Zur Gewährleistung eines harmonischen Übertritts von der 8. Primarklasse in die OS werden besondere Massnahmen getroffen, namentlich Bestimmungen und spezifische Aufgaben, die das Departement für die betreffenden Lehrpersonen festlegt.

Art. 18 Beurteilungsgespräche

¹ Im Hinblick auf die Aufnahme in die OS finden Einzelgespräche zwischen der Lehrperson der 8. Primarklasse, dem Schüler und den Eltern statt. Es kann der Bezug einer Fachperson verlangt werden.

Art. 19 Evaluationsbericht

¹ Am Ende des Schuljahres erstellt die Lehrperson der 8. Primarklasse aufgrund verschiedener Beurteilungselemente einen Evaluationsbericht, der auch die Niveaus angibt, in die der Schüler im ersten Jahr der OS (1. OS) eingeteilt wird. Dieses offizielle Dokument wird den Eltern zur Unterzeichnung vorgelegt und an die Schuldirektion der OS weitergeleitet.

4 Allgemeine Organisation der OS

4.1 Aufnahme

Art. 21 Aufgenommene Schüler

¹ Nach der 8. Primarklasse wird in die OS aufgenommen:

- a) der Schüler, der bestanden hat, das heißt dessen Notendurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und dessen Gesamtdurchschnitt 4,0 oder mehr beträgt;
- b) der Schüler, der nicht bestanden hat, dem aber zur Erfüllung der Schulpflicht nur noch zwei Jahre fehlen;
- c) der Schüler, der in einem oder in mehreren Fächern der 8. Primarklasse in den Genuss eines angepassten Programms gekommen ist.

² Auf Vormeinung der Schuldirektion und nach Anhörung der Eltern entscheidet der Schulinspektor über die Sonderfälle. Gegebenenfalls ist ein Departementsentscheid erforderlich.

Art. 22 Ausnahmen – Verantwortung der Eltern

¹ Aufgrund der Gesamtbeurteilung am Ende der 8. Primarklasse können Eltern eigenverantwortlich entscheiden, ihr Kind, das die 8. Primarklasse bestanden hat, die Klasse dennoch wiederholen zu lassen, wenn sein Jahressdurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und/oder sein Gesamtdurchschnitt zwischen 4,0 und 4,2 liegen und sofern ihm noch drei Jahre für die Erfüllung der Schulpflicht verbleiben.

4.2 Allgemeine Struktur

Art. 23 Prinzip

¹ Die OS wird während dreier Jahre in heterogenen Klassen geführt. Die Fächer, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind, werden in zwei Niveaus unterrichtet.

² In den betreffenden Fächern werden die Schüler jedes Jahr neu in die unterschiedlichen Niveaus eingeteilt, damit sich die Jugendlichen allmählich nach ihren Fähigkeiten und Interessen orientieren können.

³ Die Einteilungskriterien für die einzelnen Niveaus werden nachstehend für jedes Schuljahr festgelegt.



Art. 24 Erstes Jahr der OS (1. OS) – Merkmale – Einteilung der Schüler

- ¹ Im ersten Jahr sind alle Schüler in heterogenen Klassen vereinigt, Ausnahme bilden die Unterrichtssprache (L1) und Mathematik, die in zwei Niveaus unterrichtet werden.
- ² Ausgenommen für die Niveaufächer gewährt das Departement pro Stammklasse bis zu acht Wochenlektionen, damit gewisse Unterrichtseinheiten in Halbklassen erteilt oder reorganisiert werden können, primär für die L2. Dies kann aus pädagogischen, personellen oder infrastrukturellen Gründen erfolgen. Die Schuldirektion unterbreitet die Organisation dem Departement zur Genehmigung.
- ³ Die Niveaueinteilung in der 1. OS erfolgt aufgrund des Jahresdurchschnitts am Ende der 8. Primarklasse in jedem der betreffenden Fächer:
 - a) Jahresdurchschnitt 5,0 oder mehr: Möglichkeit, am Unterricht in Niveau I teilzunehmen;
 - b) Jahresdurchschnitt 4,7 oder weniger: Niveau II;
 - c) Jahresdurchschnitt 4,8 oder 4,9: Niveau I, falls mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt sind, ansonsten Niveau II:
 1. Resultat der kantonalen Prüfung: 5,0 und mehr: Niveau I; 4,9 und weniger: Niveau II;
 2. Meinung der Eltern;
 3. Meinung der Lehrperson der 8. Primarklasse aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

412.11

Schulgesetz (SchlG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2025)

2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Schularten

- ¹ Die Gemeinden führen folgende Schularten:

- a) auf der Kindergartenstufe: den Kindergarten
- b) auf der Primarstufe: die Primarschule
- c) auf der Sekundarstufe I: die Werkschule, die Realschule, die Sekundarschule

- ² Der Kanton führt auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten.

2.2. Gemeindliche Schulen

2.2.3. Sekundarstufe I

§ 30 Schularten

- ¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums.

- ² Die Werkschule ist für Kinder mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt, welche die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Sie bildet in der Regel die Basis für die zweijährige Berufslehre. Die Gemeinden können diese Kinder auch in die Realschule integrieren.

- ⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.

- ⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen.

- ⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.

§ 31 Kooperative Oberstufe

- ¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveaukurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen.

- ² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.

- ³ Für den Wechsel zwischen den Niveaukursen gelten besondere Bestimmungen.

- ⁴ ...



§ 32 Andere Organisationsformen

¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaukursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen.

412.111

Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 2025)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist.

² Der Bildungsrat erlässt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, namentlich für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, die entsprechenden Reglemente.

³ Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.

2. Die gemeindlichen Schulen

§ 7 Kooperative Oberstufe

¹ Niveaukurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und in Englisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Niveaukurse in Französisch und in Deutsch anbieten.

² Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten.

³ Für die Bildung der Niveaukurse gelten die Klassengrössen gemäss § 12 des Schulgesetzes.

⁴ Entweder in Französisch oder in Deutsch kann eine Gemeinde aus organisatorischen Gründen die Niveaukurse innerhalb der Klasse führen.

412.114

Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. August 2022)

Der Bildungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für besondere Förderung, in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Übertritt von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium.

² ...

§ 2 Grundsatz

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schularbeit der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.

² Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

³ ...

§ 4 Zuweisung

¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.

² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen des Schülers.

³ Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und



Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.

⁴ Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich aus dem Durchschnitt der Fächer bzw. der Fachbereiche Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» bildet.

⁵ Die Durchschnittsnote gemäss Absatz 4 wird ausgewiesen.

2. Verfahren

§ 9 Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch

¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

² Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind.

³ Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schularbeit der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.

⁴ Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beziehen.

3. Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium

§ 13 Übertritt während der 1. Sekundarklasse

¹ Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums überreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 von der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission I mitzuteilen.

² ...

³ Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung des Gymnasiums Unterstufe am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.

414.11

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2020)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Eintritt

¹ Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest.

2. Schulen

2.1. Gymnasien

§ 18 Organisation

¹ Das 6-jährige Gymnasium schliesst an die Primarschule an.

² ...

³ Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.

**410.1****Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002****2. Teil: Gliederung des Bildungswesens****§ 8 Bildungsstufen**

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Volksschulstufe besteht aus der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.

³ Die Sekundarstufe II besteht aus der beruflichen Grundbildung und der Ausbildung in den Mittelschulen nach der obligatorischen Schulpflicht.

⁴ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität, den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen.

412.100**Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005****2. Teil: Öffentliche Volksschule****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****A. Gliederung****§ 6 Primarstufe**

¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

² Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

§ 7 Sekundarstufe

¹ Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

² Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

2. Abschnitt: Schulbetrieb**C. Beurteilung und Promotion****§ 32 Promotion und Übertritte**

¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

² Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

³ Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

412.101**Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006****2. Teil: Öffentliche Volksschule****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****A. Gliederung****§ 6 Sekundarstufe (§ 7 VSG)**

¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.

² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.

³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie werden abteilungsübergreifend geführt.

⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.



⁵ Mehrklassige Klassen und Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen), sind zulässig. Die Kombination der beiden Formen ist nicht zulässig

⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2, 3 und 5 bewilligen.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

C. Beurteilung und Promotion

§ 33 Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 39 Übertritt an die Sekundarstufe

¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.

² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

413.21

Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999

2. Teil: Kantonale Mittelschulen

C. Schülerinnen und Schüler

§ 14 Aufnahme

Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.

413.250.1

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule

vom 13. Januar 2010

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Aufnahme in die 1. Klasse

§ 6. Anforderungen

Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Primarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Primarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

§ 7. Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

§ 8. Prüfung

¹ Die Prüfung wird schriftlich an einem oder zwei Tagen durchgeführt. Sie umfasst folgende Teile:

Deutsch: Verfassen eines Textes 60 Minuten

Textverständnis und Sprachbetrachtung 45 Minuten

Mathematik: 60 Minuten

² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Primarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Primarlehrpersonen wirken als Experten mit.



§ 9

...

§ 10 Prüfungsnote

¹ Die Noten der einzelnen Prüfungen gemäss § 8 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt.

² Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

³ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note im Fach Deutsch und der Note in Mathematik. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§ 11 Erfahrungsnote

¹ Für den Entscheid über die Aufnahme wird bei Kandidaten aus öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schulen, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse der Primarschule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.

² Bei Kandidaten aus der 5. Klasse der Primarschule, die gemäss § 1 a. zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wird für den Entscheid über die Aufnahme die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.

³ Massgebend ist bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das letzte reguläre Zeugnis.

⁴ Die Eltern lassen die Noten von der Lehrperson bestätigen und reichen sie mit dem Anmeldeformular ein.

⁵ Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.

§ 12 Entscheid mit Erfahrungsnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt.

§ 13 Entscheid ohne Erfahrungsnote

Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme.